

***ERWERBSFORMEN  
IN DER KRISE***

## 3 ERWERBSFORMEN IN DER KRISE

Die Arbeitswelt in Deutschland ist mittlerweile geprägt von einer großen Vielfalt unterschiedlicher Formen, in denen die Menschen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Covid-19-Pandemie hat die Vulnerabilität bestimmter Erwerbsgruppen sehr deutlich gemacht. Das zeigen unter anderem der drastische Rückgang der geringfügigen Beschäftigung und die finanzielle Notlage vieler Soloselbstständiger, die häufig keine ausreichenden Rücklagen zur Abfederung der Einkommensausfälle besitzen. Die besondere Krisenbetroffenheit ist für den Rat aber nur der Anlass, strukturell bedingte Risiken für beide Erwerbsgruppen erneut in den Blick zu nehmen und die Frage aufzuwerfen, wie die Weichen für eine angemessene soziale Absicherung und die Ausschöpfung des Fachkräftepotenzials in Deutschland neu gestellt werden können.

Zum einen steht die steuer- und abgabenrechtliche Sonderstellung der geringfügigen Beschäftigung auf dem Prüfstand. Statt als Brücke in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stellt sich der Minijob häufig als Sackgasse heraus. Zum anderen liegt bei den Soloselbstständigen der Fokus im Wesentlichen auf der unzureichenden Absicherung von Risiken bei Arbeitslosigkeit, im Krankheitsfall und hinsichtlich der Altersarmut. Scheinselbstständigkeit als missbräuchliche Erwerbsform, in der eigentlich abhängig Beschäftigten arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Schutzrechte vorenthalten werden, werden unter den aktuellen Bedingungen nicht effektiv bekämpft.

In seinen Empfehlungen ist es dem Rat wichtig, die Bedürfnisse und Motivlagen der heterogenen Gruppen differenziert zu betrachten und über zielgruppenspezifische Lösungsvorschläge gezielt Wettbewerbsverzerrungen, falschen Anreizen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

## 3.1 SONDERSTELLUNG DER GERINGFÜGIGEN BESCHÄFTIGUNG WIRD AUF DEN PRÜFSTAND GESTELLT

### 3.1.1 MINIJOBS GERATEN DURCH DIE CORONA-KRISE INS SCHEINWERFERLICHT

#### ZENTRALE HANDLUNGSBEDARFE

Der Rat möchte der Frage nachgehen, ob die Sonderstellung der geringfügigen Beschäftigung noch zeitgemäß ist und den Anforderungen einer künftigen Arbeitswelt gerecht wird:

- Dabei ist die Heterogenität der in einem Minijob Tätigen zu berücksichtigen
- und die kurz- und längerfristigen Entwicklungen sind gleichermaßen im Auge zu behalten.

Geringfügig Beschäftigte gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als Teilzeitbeschäftigte und unterliegen damit den gleichen arbeitsrechtlichen Regelungen wie sozialversicherungspflichtige Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte. Der große Unterschied zu Letzteren liegt in der steuer- und abgabenrechtlichen Privilegierung von Minijobs. Diese ist mit Konsequenzen für die Betroffenen und den Arbeitsmarkt als Ganzes verbunden, die im Zuge der Corona-Krise besonders in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind.

Allein zwischen Februar 2020 und Januar 2021 ist aufgrund der Pandemie ein Rückgang von 557.000 geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen zu beobachten gewesen.<sup>1</sup> Im gewerblichen Bereich waren im Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahr 14,2 Prozent weniger Frauen geringfügig beschäftigt. Im gleichen Zeitraum lag der Rückgang für Männer

bei 10,9 Prozent.<sup>2</sup> Der Rückgang in der geringfügigen Beschäftigung übertrifft deutlich den bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, obwohl der Bestand an Letzteren mit 33,5 Millionen im Januar 2021 deutlich größer war als bei der geringfügigen Beschäftigung mit knapp 6,9 Millionen. Die negative Entwicklung bei den Minijobs setzte zwar bereits im Februar 2020 ein, verstärkte sich aber insbesondere im Zuge des ersten Lockdowns im Verlauf des Aprils. Über den Sommer war zunächst eine Stabilisierung zu beobachten, die mit dem Einsetzen des Teil-Lockdowns im November 2020 aber ein abruptes Ende fand. Besonders das Gastgewerbe verzeichnete im Beobachtungszeitraum einen massiven durch die Covid-19-Pandemie bedingten Rückgang bei der geringfügigen Beschäftigung.

Aufgrund ihrer steuer- und abgabenrechtlichen Sonderstellung haben geringfügig Beschäftigte weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch auf Kurzarbeitergeld. Dies bedeutet, dass die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für die betroffenen Personen unmittelbar mit einer Einkommenseinbuße einhergeht, wenn kein anderweitiges Arbeitsverhältnis aufgenommen werden kann. Dass Letzteres gerade im Zuge der Corona-Krise schwieriger war als in der Zeit davor, signalisieren zum Beispiel Analysen auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels, wonach mit fast der Hälfte der im Jahr 2019 ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Frühjahr 2020 ein deutlich größerer Anteil nicht mehr erwerbstätig war als in den zwei Vergleichsperioden zuvor.<sup>3</sup> Die Corona-Krise dürfte viele der betroffenen Personen in eine schwierige Einkommenslage gebracht haben, zumal ein nicht unwesentlicher Teil der geringfügig Beschäftigten in Untersuchungen angeben, sie bräuchten unbedingt den Verdienst, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> BA, 2021a

<sup>2</sup> Minijobzentrale, 2020a

<sup>3</sup> Grabka et al., 2020



### WAS IST EINE GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG (MINIJOB)?<sup>5</sup>

Bei der geringfügigen Beschäftigung wird zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung und der kurzfristigen Beschäftigung unterschieden. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht überschreitet. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt ist. Befristet auf den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 galt, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung ist neben einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlaubt. Werden von einer Person mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, so sind diese zusammenzurechnen. Wird infolge der Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten, so werden diese Beschäftigungen nicht mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen, sondern als voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gezählt. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen gilt, dass die Zeitdauer innerhalb eines Kalenderjahres zusammengenommen die im vorherigen Absatz genannten Grenzen nicht überschreiten darf.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fällt bei einer geringfügigen Beschäftigung keine Lohnsteuer an und außer einem geringen Beitrag zur Rentenversicherung, von dem eine Befreiung möglich ist, sind keine Sozialversicherungsabgaben fällig. Arbeitgeber zahlen eine Pauschalabgabe, die im gewerblichen Bereich rund 31 Prozent des Lohnes ausmacht.<sup>6</sup> Sie deckt auch die Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie eine Pauschalsteuer ab. Die geringfügige Beschäftigung ist im Sozialgesetzbuch IV geregelt.

#### Die geringfügige Beschäftigung im Nebenerwerb ist kontinuierlich angestiegen

Die geringfügige Beschäftigung steht nicht erst auf dem Prüfstand, seitdem die Corona-Krise die Vulnerabilität dieser Beschäftigungsform in das Scheinwerferlicht gerückt hat. Auch ihre Entwicklung nach Einführung der Minijob-Regelungen im Zuge der Hartz-Reformen wurde und wird kontrovers dis-

kutiert. So stieg zunächst die Anzahl der geringfügig Beschäftigten stark an (vgl. **Abbildung 1**). Während der Zuwachs bei der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung bereits Mitte 2005 endete und in den letzten Jahren ein leichter Rückgang zu beobachten war, nahm die Zahl der geringfügig Beschäftigten im Nebenerwerb bis Ende des Jahres 2019 kontinuierlich auf über 3 Millionen zu (03/2020: gut 2,9 Millionen).

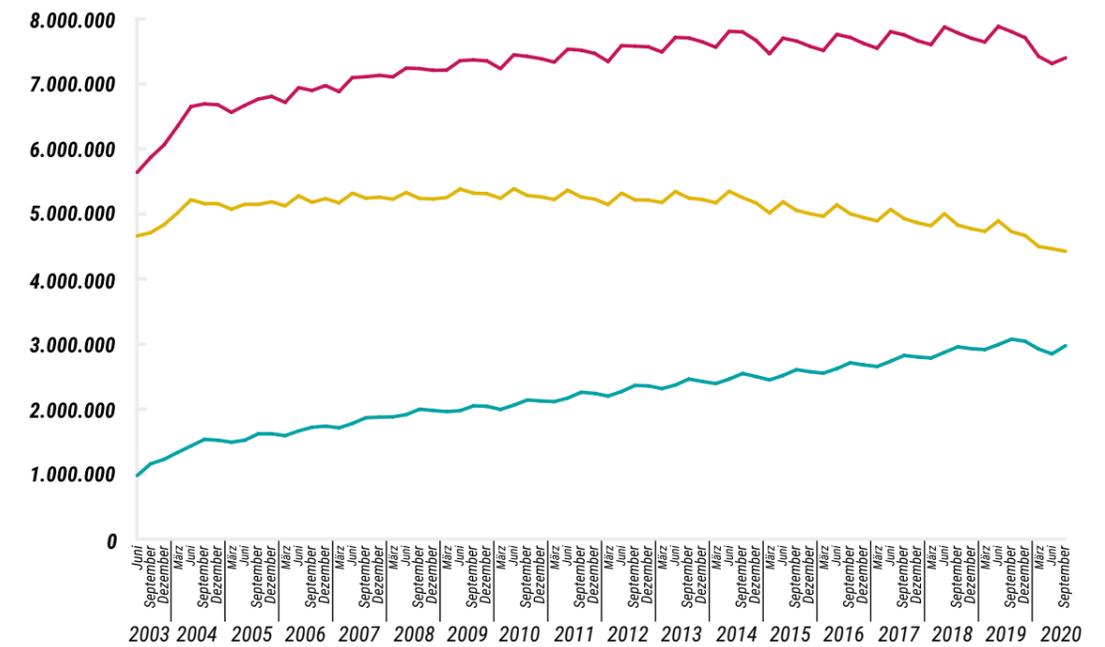
<sup>4</sup> Beckmann, 2019, S. 209; Fischer et al, 2015, S. 50; Körner et al., 2013, S. 58

<sup>5</sup> BA, 2020; BMAS, 2019

<sup>6</sup> Bruckmeier et al., 2018; Bosch/Weinkopf, 2016

**Abbildung 1: Die geringfügige Beschäftigung im Nebenerwerb steigt, während die Anzahl an geringfügig Beschäftigten im Haupterwerb leicht sinkt**

Anzahl der geringfügig Beschäftigten



■ Geringfügig Beschäftigte (insgesamt)

■ im Haupterwerb

■ im Nebenerwerb

Quelle: BA, 2021b: Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen - Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Quartalszahlen), März 2021

## 3

Die Steuer- und Abgabenprivilegierung der Minijobs bedeutet, dass der Lohn „brutto für netto“ ausgezahlt wird, wenn sich die Betroffenen von der Rentenversicherung befreien lassen. Von dieser Möglichkeit machten im September 2020 rund 80 Prozent der geringfügig Beschäftigten im gewerblichen Bereich und knapp 87 Prozent der Minijobberinnen und Minijobber in Privathaushalten Gebrauch.<sup>7</sup> Das kontinuierliche Wachstum der geringfügigen Beschäftigung im Nebenerwerb spricht dafür, dass insbesondere die Steuerprivilegierung für viele bereits abhängig Beschäftigte attraktiv ist. Jeder Hinzuverdienst durch einen Minijob im Nebenerwerb ist anders als bei einer Ausweitung der Arbeitszeit in der Hauptbeschäftigung oder der Aufnahme einer zweiten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung steuerfrei. Im Fall der ausschließlich geringfügigen Beschäftigung wird der Steuervorteil für jene Haushalte besonders relevant, in denen bereits eine andere zu versteuernde Haupteinkommensquelle existiert (zum Beispiel die Erwerbstätigkeit einer Hauptverdienerin oder eines Hauptverdieners oder der Bezug von Renten beziehungsweise Lohnersatzleistungen). Fischer et al.<sup>8</sup> konstatieren, dass für immerhin 17 Prozent der in ihrer Untersuchung befragten geringfügig Beschäftigten die steuerrechtlichen Rahmenregelungen ein Motiv waren, einen Minijob anzunehmen.

#### Geringfügige Beschäftigte kommen aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen

Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch, warum sich die Struktur der ausschließlich geringfügig Beschäftigten von jener unterscheidet, die bei Minijobs im Nebenerwerb zu beobachten ist. Während

in der Gruppe der ausschließlich geringfügigen Beschäftigten die verschiedenen Altersgruppen in relativ gleichem Umfang repräsentiert sind, sind sowohl unter-25-Jährige als auch 65-Jährige und Ältere relativ selten im Nebenerwerb in einem Minijob tätig (vgl. **Tabelle 1**). Die ungleiche Altersverteilung korrespondiert mit den Befunden aus Befragungen, die Auskunft über soziodemografische und soziostrukturelle Merkmale geben. Körner et al.<sup>9</sup> zeigen auf Basis von Daten aus Personenbefragungen, dass Schülerinnen, Schüler und Studierende (20 %) sowie im Ruhestand befindliche Personen (22 %) einen wesentlichen Teil der befragten Minijobberinnen und Minijobber im Haupterwerb ausmachen. Das hohe Gewicht der beiden Beschäftigtengruppen wird auch in der Untersuchung von Beckmann<sup>10</sup> bestätigt, wobei die von ihm angegebenen Anteilswerte von jeweils rund 20 Prozent aufgrund der Stichprobenzusammensetzung (knapp ein Drittel der Befragten arbeitet in einem Minijob im Nebenerwerb) eher nach unten verzerrt sind.

Frauen sind besonders häufig ausschließlich geringfügig beschäftigt. Dies gilt auch für Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, deren Anteil möglicherweise noch größer ausfällt, weil bei einem nennenswerten Anteil von 27 Prozent keine Informationen über den höchsten Ausbildungsabschluss vorliegen. Beruflich und akademisch qualifizierte Fachkräfte sind hingegen häufiger im Nebenerwerb geringfügig beschäftigt. Dies korrespondiert ebenfalls mit dem besonders großen Gewicht mittlerer Altersklassen.

Körner et al.<sup>11</sup> sowie das RWI<sup>12</sup> zeigen, dass ein wesentlicher Teil der ausschließlich geringfügig Beschäftigten (rund ein Drittel) von Hausfrauen und Hausmännern gestellt wird. Das RWI erfasst

<sup>7</sup> Minijobzentrale, 2020b

<sup>8</sup> Fischer et al., 2015, S. 10

<sup>9</sup> Körner et al., 2013, S. 187

<sup>10</sup> Beckmann, 2019, S. 187

<sup>11</sup> Körner et al., 2013

<sup>12</sup> RWI, 2016

**Tabelle 1: Frauen und Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss sind häufig geringfügig beschäftigt**

Anteil in Prozent

Beschäftigtengruppe nach Merkmal	Anteil an allen	
	ausschließlich geringfügig Beschäftigten	im Nebenerwerb geringfügig Beschäftigten
Männer	40%	45%
Frauen	60%	55%
Unter 25 Jahren	23%	13%
25 bis unter 45 Jahre	21%	45%
45 bis unter 65 Jahre	31%	42%
65 Jahre und älter	25%	1%
Deutsche	86%	85%
Ausländer	14%	15%
Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	23%	16%
Mit anerkanntem Berufsabschluss	42%	65%
Mit akademischem Berufsabschluss	7%	11%
Ausbildung unbekannt	27%	7%

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BA, 2021b: Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen - Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Quartalszahlen), März 2021, eigene Berechnungen

**Tabelle 2: Leistungsberechtigte der Grundsicherung sind häufig geringfügig beschäftigt**

Anteil ausschließlich geringfügig Beschäftigter

Jahresdurchschnitt	erwerbsfähige Leistungs- berechtigte (ELB)	erwerbstätige ELB
2013	11%	37%
2014	11%	37%
2015	10%	35%
2016	9%	34%
2017	9%	33%
2018	9%	32%
2019	9%	32%

Quelle: BA, 2021c: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monats- und Jahreszahlen), Oktober 2020

dabei nur Personen bis 60 Jahre. Die Befragung von Beckmann<sup>13</sup> kann das Gewicht dieser Gruppe zwar nicht bestätigen (knapp 11 %). Allerdings bilden Personen, die mit Blick auf ihren soziostrukturellen Status keine der vorgegebenen Kategorien angeben, mit knapp 46 Prozent in dieser Untersuchung die größte Gruppe, wodurch der Umfang der Gruppe der Hausfrauen und Hausmänner möglicherweise unterschätzt wird.

#### Minijobs sind unter erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Empfängern verbreitet

Die empirischen Erhebungen von Beckmann, Körner et al. und RWI signalisieren, dass auch Arbeitslose in nicht unerheblichem Umfang in einem Minijob tätig sind.<sup>14</sup> Das betrifft sowohl Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I – das RWI<sup>15</sup> weist für das Jahr 2016 (2014) einen Anteilswert von 2 Pro-

<sup>13</sup> Beckmann, 2019

<sup>14</sup> Beckmann, 2019; Körner et al., 2013; RWI, 2016

<sup>15</sup> RWI, 2016, S. 38

zent (3,4 %) aus – als auch Personen, die Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beziehen. Im Jahr 2019 war rund ein Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer geringfügigen Beschäftigung tätig, deutlich weniger als noch im Jahr 2013 (vgl. Tabelle 2). Die vorliegenden Monatszahlen für 2020 signalisieren, dass sich der Rückgang in der ersten Hälfte des Jahres fortgesetzt hat.

#### 3.1.2 MINIJOBS HELFEN NICHT IM ERHOFFTEN MAßE BEIM AUFSTIEG IN ARBEIT

##### DER RAT STELLT FEST

- Die Hoffnung auf die politisch erwartete Brückenfunktion hat sich für die hierfür relevant erachteten Gruppen – Arbeitslose und Nichterwerbstätige – im Großen und Ganzen nicht erfüllt.
- Für weite Teile der geringfügig Beschäftigten – Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner – spielt sie keine besondere Rolle.

Mit der Einführung der Minijobregelungen im Jahr 2003 wurde das Ziel verbunden, nichterwerbstätigen beziehungsweise arbeitslosen Menschen zunächst eine Brücke für den Einstieg in Arbeit zu bauen, die idealerweise am Ende auch in einen Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mündet. Die empirische Evidenz signalisiert zunächst einmal, dass die Brückenfunktion längst nicht von allen geringfügig Beschäftigten angestrebt wird.

<sup>16</sup> Fischer et al., 2015, S. 50

<sup>17</sup> RWI, 2016, S. 39

<sup>18</sup> Beckmann, 2019, S. 301

<sup>19</sup> RWI, 2016, S. 39

<sup>20</sup> Wanger/Weber, 2014, S. 2

<sup>21</sup> Fischer et al., 2015, S. 226

Rund ein Drittel der befragten Personen verbindet Fischer et al.<sup>16</sup> zufolge am Ende mit einem Minijob das Ziel, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Dies sind deutlich mehr als in der Befragung des RWI<sup>17</sup> mit 14 Prozent in 2012 und 9 Prozent in 2016.

Beckmann<sup>18</sup> gibt einen Anteil von einem Drittel der Personen in seiner Befragung an, die den Minijob nutzen, um den Kontakt zum Arbeitsleben in einer Phase zu halten, in der keiner anderen Tätigkeit nachgegangen werden kann (Überbrückungsfunktion). In der Untersuchung des RWI<sup>19</sup> streben 15 Prozent der befragten Minijobberinnen und Minijobber an, Berufserfahrung sammeln zu wollen.

Gleichwohl wünschen sich viele geringfügig Beschäftigte eine Ausdehnung ihrer Arbeitszeiten. Dies gilt zum Beispiel für 57 Prozent der Minijobber und 54 Prozent der Minijobberinnen bei Wanger und Weber<sup>20</sup>, für rund ein Drittel bei Fischer et al.<sup>21</sup>, 52 Prozent bei Körner et al.<sup>22</sup>, 30 Prozent bei Beckmann<sup>23</sup> und 24 Prozent beim RWI<sup>24</sup>.

##### DER RAT STELLT FEST

Auch wenn die Angaben unterschiedlich ausfallen, bewertet der Rat der Arbeitswelt diese Befunde als Beleg dafür, dass ein größerer Anteil der geringfügig Beschäftigten eine Tätigkeit in einem größeren zeitlichen Umfang anstrebt.

Im Durchschnitt wünschen sich die Minijobberinnen und Minijobber eine Ausdehnung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit um 6,5 bis 6,8 Stunden bei Wanger und

<sup>22</sup> Körner et al., 2013

<sup>23</sup> Beckmann, 2019, S. 222

<sup>24</sup> RWI, 2016, S. 49

## 3

Weber<sup>25</sup> sowie Schäfer<sup>26</sup> beziehungsweise um rund 4 Stunden bei Fischer et al.<sup>27</sup>. Betrachtet man lediglich diejenigen, die einen Ausdehnungswunsch haben, steigt der Umfang der gewünschten Mehrarbeit auf durchschnittlich 15 Stunden.<sup>28</sup> Nun ist zwar auch innerhalb eines Minijobs eine Arbeitszeitverlängerung denkbar, er wird jedoch durch die 450-Euro-Grenze eingeschränkt. Wo ein Ausdehnungswunsch existiert, besteht außerdem zugleich sehr häufig der Wunsch, sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein zu wollen.<sup>29</sup>

#### Woran scheitern Ausdehnungswünsche von geringfügig Beschäftigten?

Der Blick auf soziostrukturelle und soziodemografische Merkmale legt nahe, dass die Brückenfunktion eher für Arbeitslose sowie Hausfrauen und Hausmänner relevant sein könnte. Sie geben häufiger den Wunsch an, ihre Arbeitszeiten auszuweiten.<sup>30</sup> Allerdings signalisieren beide Gruppen (30 % unter den Hausfrauen und Hausmännern, 73 % unter den Arbeitslosen) auch, dass sie für dessen Realisierung keine passende Stelle finden können, während ein Ausdehnungswunsch bei Schülerinnen, Schülern und Studierenden eher an persönlichen Gründen scheitert.<sup>31</sup> Wippmann<sup>32</sup> zeigt, dass der Mehrheit ehemals geringfügig beschäftigter Frauen nicht der Sprung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gelungen ist und die Übergangswahrscheinlichkeit mit der Dauer der geringfügigen Beschäftigung sinkt.

Die empirischen Analysen von Caliendo et al.<sup>33</sup>, Bruckmeier und Hohmeyer<sup>34</sup> sowie Lietzmann et al.<sup>35</sup> zeigen, dass die Chance auf eine reguläre Beschäftigung lediglich für solche Langzeitarbeitslose steigt, die einen Minijob aufnehmen. In diesem Sinn können Minijobs eine Brücke in eine sozialversiche-

rungspflichtige Beschäftigung bauen, wenn sie den Betroffenen mehr berufsbedingte Kontakte und eine Gelegenheit verschaffen, Kompetenzen zu erhalten oder sie gegenüber einem potenziellen Arbeitgeber zu signalisieren.

Allerdings senken die Transferenzugsraten bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung (zunächst 80 % ab 101 Euro Entgelt) und Arbeitslosengeld I (100 % ab dem Freibetrag von 165 Euro) den Anreiz, die eigene Arbeitszeit über ein vergleichbar überschaubares Stundenvolumen hinaus auszuweiten. Bönke et al.<sup>36</sup> zeigen, dass die Übergangswahrscheinlichkeit von Aufstockern, die einen Minijob verrichten, in eine Beschäftigung ohne Leistungsbezug kleiner ist als bei Aufstockern, die keine geringfügige Beschäftigung ausüben.

Der Umstand, dass gut vier von zehn erwerbsfähige Leistungsbezieher der Grundsicherung, die einen Minijob ausüben, in Einpersonenhaushalten leben<sup>37</sup>, verdeutlicht das Risiko, dass die Anrechnungsregelungen im SGB II und III die Arbeitsanreize senken. Denn in Einpersonenhaushalten sollten etwaige Betreuungsverpflichtungen einer Ausdehnung der Arbeitszeiten weniger im Wege stehen als zum Beispiel in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern.

Insgesamt berichten geringfügig Beschäftigte besonders häufig im Vergleich zu anderen Gründen, dass arbeitsorganisatorische Gründe oder die fehlende Erlaubnis des Arbeitgebers einem Wunsch nach Ausdehnung der Arbeitszeiten entgegenstehen.<sup>38</sup>

Die Befunde sprechen daher für einen starken ungewollten Klebeeffekt gerade bei den Gruppen, bei denen aus individueller und gesamtwirtschaftlicher Perspektive die geringfügige Beschäftigung eine

Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bauen sollte.

#### Geringfügige Beschäftigung erfolgt häufig im Niedriglohsektor

Das gegebenenfalls erzwungene Verweilen in der geringfügigen Beschäftigung ist mit Konsequenzen für die individuellen Einkommensperspektiven verbunden. Ein Minijob ist häufig gleichbedeutend mit der Beschäftigung im Niedriglohsektor.<sup>39</sup> Der Anteil der Minijobberinnen und Minijobber im Niedriglohsegment ist im Zeitablauf angestiegen.<sup>40</sup>

Die Koinzidenz von Minijobs und Niedriglöhnen ist auf die häufig geringen Tätigkeitsanforderungen zurückzuführen. Daten der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass im Juni 2020 45 Prozent der Minijobberinnen und Minijobber in Helfertätigkeiten beschäftigt waren.<sup>41</sup> Ein Unterschied zwischen ausschließlich geringfügiger Beschäftigung und Minijobs im Nebenerwerb existiert hier nicht.

#### 3.1.3 DIE PRIVILEGIERUNG GEFÄHRDET DIE DEMOGRAFISCH ERFORDERLICHE AUSSCHÖPFUNG DES FACHKRÄFTEPOTENZIALS

##### DER RAT STELLT FEST

Die derzeitigen institutionellen Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung bergen angesichts des demografischen Wandels und drohender Fachkräfteengpässe das große Risiko, dass das Arbeitskräftepotenzial nicht adäquat (quantitativ und qualitativ) ausgeschöpft wird.

Der objektive Zusammenhang zwischen Tätigkeitsanforderungen und Niedriglohn in der geringfügigen Beschäftigung ist anzuerkennen. Der Rat der Arbeitswelt sieht aber mit Sorge, dass geringfügig Beschäftigte seltener in den Normallohsektor aufsteigen als insbesondere Vollzeitbeschäftigte.<sup>42</sup> Helfertätigkeiten bieten Minijobberinnen und Minijobbern nur in einem begrenzten Umfang Möglichkeiten, am Arbeitsplatz neue Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben, die zusammen mit einem Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige (Teilzeit-)Beschäftigung den Sprung aus dem Niedriglohsektor nach sich ziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass geringfügig Beschäftigte auch an der Weiterbildung, insbesondere an betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen, nur in einem geringen Ausmaß beteiligt sind.<sup>43</sup>

Neben mangelnden Weiterbildungsmöglichkeiten stehen auch Bedenken hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes dem Bild eines nachhaltigen Beschäftigungsverhältnisses entgegen. Auf gesundheitliche Risiken ist insbesondere vor dem Hintergrund des steigenden Anteils der Minijobs im Nebenerwerb hinzuweisen, die sich zum Beispiel aus in der Summe sehr langer Arbeitszeiten oder ungünstiger Schichtfolgen ergeben. So sind Mehrfachbeschäftigte über alle Tätigkeiten hinweg häufiger von überlangen Arbeitszeiten betroffen als Einfachbeschäftigte.<sup>44</sup>

#### Die steuer- und abgabenrechtliche Privilegierung setzt falsche Anreize

Weiterhin führt die steuer- und abgabenrechtliche Privilegierung im Vergleich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu einem niedrigeren Anspruchslohn, wodurch der Anreiz zur Weiter-

<sup>25</sup> Wanger/Weber, 2014, S. 2

<sup>26</sup> Schäfer, 2018, S. 67

<sup>27</sup> Fischer et al., 2015, S. 243

<sup>28</sup> Fischer et al., 2015, 242<sup>29</sup> Fischer et al., 2015, 230

<sup>30</sup> Körner et al., 2013, S. 56; Beckmann, 2019, S. 222

<sup>31</sup> Körner et al., 2013, 56

<sup>32</sup> Wippmann, 2012

<sup>33</sup> Caliendo et al., 2016

<sup>34</sup> Bruckmeier und Hohmeyer, 2018

<sup>35</sup> Lietzmann et al., 2017

<sup>36</sup> Bönke et al., 2020, 48 f.

<sup>37</sup> BA, 2021c

<sup>38</sup> Fischer et al., 2015, 249

<sup>39</sup> z. B. Grabka/Göbler, 2020, 25; Schmidt/Stettes, 2018

<sup>40</sup> Grabka/Göbler, 2020, S. 26

<sup>41</sup> BA, 2021d

<sup>42</sup> z. B. Grabka/Göbler, 2020; Schmidt/Stettes, 2018

<sup>43</sup> z. B. RWI, 2016, S. 60; Beckmann, 2019

<sup>44</sup> Wöhrmann et al., 2016

## 3

bildung aufseiten der Betroffenen verzerrt werden kann. Aus deren Sicht könnten Lohnerhöhungen als Folge höherer Tätigkeitsanforderungen und gesteigerter Kompetenzen bei gegebener Arbeitszeit zu einem Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle führen. Wenn in dessen Folge das verfügbare Einkommen der Betroffenen sinkt, wird ein Anreiz ausgelöst, die eigene Arbeitszeit abzusenken. Dies kann wiederum negative Konsequenzen auf den Anreiz des Arbeitgebers haben, in die Weiterbildung von geringfügig Beschäftigten zu investieren, da die arbeitgeberseitigen Erträge von Weiterbildungsinvestitionen maßgeblich von der effektiven Arbeitszeit abhängen. Das Entwicklungspotenzial von geringfügig Beschäftigten droht daher nicht ausgeschöpft zu werden.

Dabei birgt die steuer- und abgabenrechtliche Privilegierung ohnehin das Risiko, dass Erhöhungen des Stundenlohns (zum Beispiel im Zuge von tarifvertraglichen Regelungen oder Anhebungen des Mindestlohns) zu einer Absenkung der Arbeitszeiten führen können, um ein Überschreiten der gesetzlichen Geringfügigkeitsschwelle zu vermeiden. Das bedeutet, dass das geleistete Arbeitsvolumen hinter dem nachfrageseitig bestehenden Ausmaß zurückbleiben könnte. Vor dem Hintergrund, dass knapp 37 Prozent der geringfügig Beschäftigten im gewerblichen Bereich und 10 Prozent im Haushaltsbereich einen Verdienst an der Geringfügigkeitsschwelle (400 bis 450 Euro) angeben<sup>45</sup>, ist dieses Risiko nicht gering einzuschätzen. Fischer et al.<sup>46</sup> signalisieren zum Beispiel, dass 38 Prozent der Minijobberinnen und Minijobber steuerliche Gründe als Hindernisgrund angeben, warum sie weniger arbeiten als eigentlich gewünscht. Für 14 Prozent ist der Verlust der steuer- und abgabenrechtlichen Privilegierung einer der Gründe dafür, die Arbeitszeit

nicht ausweiten zu wollen.<sup>47</sup>

#### Das Fachkräftepotenzial wird nur unzureichend ausgeschöpft

Die Anreizproblematik der institutionellen Privilegierung wird durch steuerrechtliche Rahmenregelungen, das heißt das Ehegatten-Splitting, insbesondere für Hausfrauen beziehungsweise Hausmänner verschärft, also einer der beiden Gruppen, bei denen der Minijob eine Brücke zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bauen sollte. Die Nichtberücksichtigung des Einkommens aus einem Minijob bei der Steuererklärung senkt für die hinzuverdienende Partnerin beziehungsweise den Partner erstens den Anreiz, die eigene Arbeitszeit deutlich über den bisher geleisteten Stundenumfang auszudehnen und in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsform überzuwechseln. Zweitens erhöht sie den Anreiz, eine Tätigkeit auszuüben, bei der die Kompetenzanforderungen unter Umständen stark vom eigenen Qualifikationsniveau nach unten abweichen. Analysen auf Basis der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012 zeigen, dass mit knapp drei von zehn Personen sich mehr als doppelt so viele Minijobberinnen und Minijobber fachlich unterfordert fühlen als nichtgeringfügig Beschäftigte.<sup>48</sup> Das Fachkräftepotenzial wird auch vor diesem Hintergrund nur unzureichend ausgeschöpft.

Jede Entscheidung von Haushalten über die Gestaltung des Arbeitsangebots – wer arbeitet wo wieviel – ist vor dem Hintergrund der geltenden Rahmenregelungen zu respektieren. Allerdings kann sich das gewählte Arrangement – Hinzuverdienst in einer geringfügigen Beschäftigung – für die betroffene Person in dynamischer Perspektive als Sackgasse und für die Fachkräftesicherung als nachteilig her-

ausstellen. Im Trennungsfall – das heißt Auflösung der Haushaltsgemeinschaft – löst sich das bisherige auf das Haushaltseinkommen basierende Absicherungs- und Versorgungsmodell auf und zwingt die Betroffenen, ein individuelles Kalkül bei der Arbeitsangebotsentscheidung in den Blick zu nehmen. Je länger allerdings das beschriebene (häufig traditionelle) Versorgungsmodell existiert hat, umso schwieriger ist die Rückkehr der ehemaligen Hinzuverdienstperson in ein Beschäftigungsverhältnis, das sie in vergleichbarer Weise vor der Bildung eines Haushalts mit der spezifischen Arbeitsteilung innegehabt hatte. Wenn die Rückkehr nicht mehr gelingt, ist das Risiko einer Totalabschreibung der früheren Bildungsinvestition hoch. Vor dem Hintergrund der beobachtbaren Erwerbsmuster gilt dies derzeit vor allem für Frauen.

Schließlich implizieren die steuer- und abgabenrechtlichen Rahmenregelungen auch eine aus Sicht der Fachkräftesicherung fragwürdige Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung im Nebenerwerb gegenüber einer vom Volumen vergleichbaren Ausdehnung der Arbeitszeit im Rahmen einer bereits bestehenden sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung. Bei Letzterer unterliegt nicht nur jede zusätzliche Stunde der Abgaben- und Steuerpflicht. Aufgrund des progressiven Verlaufs steigt die Grenzbelastung auch an (zumindest bis zur Beitragsbemessungsgrenze beziehungsweise dem Wirksamwerden des Höchststeuersatzes). Das kann dazu führen, dass eine geringfügige Beschäftigung im Nebenjob auf Helferniveau für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft finanziell lukrativer sein kann als eine (auf Stundenbasis) äquivalente Ausdehnung der Arbeitszeit in der Haupttätigkeit, die mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert und mit einer höheren Wertschöpfung einhergeht.

### 3.1.4 DIE GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG VERZERRT ERHEBLICH DEN WETTBEWERB ZWISCHEN UNTERNEHMEN

#### DER RAT STELLT FEST

- Die geringfügige Beschäftigung verzerrt den Wettbewerb zwischen den Unternehmen im gewerblichen Bereich erheblich.
- Wo rechtliche Rahmenregelungen nicht eingehalten und den Beschäftigten rechtliche Ansprüche vorenthalten werden, wird die geringfügige Beschäftigung missbräuchlich genutzt.
- Dies hat nicht nur negative Konsequenzen für die betroffenen Menschen, sondern vergrößert auch das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrung.

Aus einem Kostenkalkül ist eine geringfügige Beschäftigung aus Sicht eines Unternehmens eigentlich ungünstiger als eine vergleichbare sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Denn im Unterschied zu den Sozialabgaben bei Letzterer (rund 20 %) zahlen Arbeitgeber im gewerblichen Bereich für einen vergleichbaren Minijob eine Pauschalabgabe von rund 31 Prozent.<sup>49</sup> Ein Kostenvorteil entsteht vor allem dann, wenn durch die Brutto-für-Netto-Regelung der Anspruchslohn der Beschäftigten im Minijob deutlich niedriger ausfällt als bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Wo dies geschieht, kann der Wettbewerb zwischen Unternehmen mit und Unternehmen ohne Einsatz von geringfügig Beschäftigten auf deren Absatzmärkten zulasten

<sup>45</sup> Minijobzentrale, 2020b, S. 3; ähnlich Beckmann, 2019, S. 207

<sup>46</sup> Fischer et al., 2015, S. 249

<sup>47</sup> Körner et al., 2013

<sup>48</sup> BAuA, 2014, S. 66

<sup>49</sup> Bruckmeier et al., 2018; Bosch/Weinkopf, 2016

## 3

Letzterer verzerrt werden.

Eine mögliche Folge ist, dass Minijobs auf längere Sicht sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse allein aufgrund ihrer rechtlichen Sonderstellung verdrängen und weniger, weil sie bei gleichen Rahmenbedingungen sich als die effiziente Arbeitsform etablieren. Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene und auch auf Ebene von Wirtschaftszweigen (2-Steller der Wirtschaftszweigklassifikation) sind derartige Verdrängungseffekte nicht zu beobachten. Analysen mit Betriebsdaten signalisieren aber, dass das Risiko von Substitutionsprozessen durchaus besteht. Collischon et al.<sup>50</sup> und Hohendanner und Stegmaier<sup>51</sup> finden eine entsprechende empirische Evidenz für kleine Betriebe. Hohendanner und Stegmaier<sup>52</sup> zeigen zudem, dass Verdrängungsprozesse relativ häufig in bestimmten Branchen – im Einzelhandel, im Gastgewerbe und im Gesundheits- und Sozialwesen – zu beobachten sind. Die Befunde auf betrieblicher Ebene legen nahe, dass die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung in Kombination mit geringeren Anspruchslöhnen im gewerblichen Bereich mit einem Lohnkostenvorteil verbunden sein kann, wodurch der Wettbewerb zwischen Unternehmen mit und ohne Einsatz von Minijobberinnen und Minijobbern auf Absatzmärkten verzerrt wird. Die Befunde sprechen zudem dafür, dass dies insbesondere in Niedriglohnbranchen relevant ist, wo der Effekt der steuer- und abgabenrechtlichen Privilegierung auf den Anspruchslohn besonders durchschlägt. Der Einsatz von geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten ist hingegen nicht mit einer wettbewerbsverzerrenden Wirkung verbunden.

Der Anteil der befragten Betriebe, die Minijobs aus Flexibilisierungsgründen einsetzen, ist zwar größer als jener, die aus Flexibilisierungsgründen auf

sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung setzen<sup>53</sup>, allerdings bietet die Untersuchung keinen Anhaltspunkt, worin der genaue Flexibilisierungsvorteil liegt. Ein geringer Verwaltungsaufwand spielt für die Betriebe als Einsatzmotiv nur eine untergeordnete Rolle (13 % in Fischer et al.<sup>54</sup>).

### DER RAT STELLT FEST

Sieht man von der Auswirkung der Bruttofür-Netto-Regelung auf den Anspruchslohn und damit auf das potenzielle Arbeitsangebot ab, erkennt der Rat keinen systematischen Flexibilisierungsvorteil von Minijobs gegenüber einer kleinen sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung. Im Gegenteil geht der Einsatz von Minijobberinnen beziehungsweise Minijobbern mit einem bürokratischen Mehraufwand (zum Beispiel Personaleinsatzplanung, Prüfung der Ausgleichszeiten, Nebenbeschäftigung) einher, um zu verhindern, dass die Geringfügigkeitsschwelle überschritten wird. Dies gilt insbesondere für geringfügig Beschäftigte, die einen Verdienst nahe an der Geringfügigkeitsschwelle aufweisen.

#### Minijobs bergen ein Missbrauchsrisiko

Eine Reihe von empirischen Erhebungen signalisiert, dass Minijobberinnen und Minijobber ihre rechtlichen Ansprüche nicht geltend machen oder ihnen diese rechtswidrig vorenthalten werden. Der Anteil der geringfügig Beschäftigten, die nach eigenen Aussagen keinen Urlaub gewährt bekommen, ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch und Anspruch auf Lohnfortzah-

lung an Feiertagen nicht kennen oder nicht geltend machen, bewegt sich je nach Untersuchung zwischen einem Drittel und gut der Hälfte der Befragten.<sup>55</sup> Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

Fedorets et al.<sup>56</sup> untersuchten auf Basis des SOEP aus dem Jahr 2017 den Anteil der Personen, die einen errechneten tatsächlichen (vertraglichen) Stundenlohn von unter 8,84 Euro erhalten. Der tatsächliche (vertragliche) Stundenlohn wurde ermittelt, indem der monatliche Lohn durch die tatsächliche (vertragliche) wöchentliche Arbeitszeit geteilt und anschließend mit 4,33 multipliziert wurde. Dabei fanden sie, dass über alle Gruppen hinweg der Anteil der Personen, für die sich ein tatsächlicher Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns ergab, bei etwa 10 Prozent im Hauptjob und bei 38,5 Prozent im Nebenjob liegt. Bei der Untergruppe der geringfügig Beschäftigten ist dieser Anteil höher und liegt bei über 50 Prozent im Hauptjob und bei über 52 Prozent im Nebenjob. Pusch und Seifert<sup>57</sup> fanden mit der gleichen Methodik auf Basis des SOEP und PASS für das Jahr 2015 ähnliche Werte.

Burauel et al.<sup>58</sup> untersuchten vertraglich errechnete Stundenlöhne für das Jahr 2015 und 2016 und fanden etwas geringere, aber ebenfalls Werte von über 40 Prozent. Das RWI<sup>59</sup> weist auf Basis seiner Befragungsdaten einen Anteil von unter 15 Prozent aus, die in 2016 einen Stundenlohn unterhalb des berücksichtigten Referenzwertes von 8,50 Euro für den Mindestlohn bezogen.

Die geringfügige Beschäftigung birgt vor diesem Hintergrund ein hohes Missbrauchsrisiko mit negativen Folgen für die Betroffenen, denen ihre rechtlichen Ansprüche vorenthalten werden, aber auch für die Wirtschaft als Ganzes. Denn durch eine missbräuch-

liche, nicht geahndete Nutzung von Minijobs wird die Wettbewerbsposition von Unternehmen zusätzlich geschwächt, die lediglich sozialversicherungspflichtige Beschäftigte einsetzen. Die Wahrscheinlichkeit von volkswirtschaftlich unerwünschten Substitutionseffekten wird erhöht.

Mit der Einführung der geringfügigen Beschäftigung war auch das Ziel verbunden, eine missbräuchliche Nutzung in Form von Schwarzarbeit (insbesondere im Bereich von Haushaltsdienstleistungen) zu bekämpfen und zurückzudrängen. Das IAW<sup>60</sup> hatte in seiner Schattenwirtschaftsprognose einmal den Umfang der Schattenwirtschaft, der bei einer Abschaffung der steuerrechtlichen Privilegierung entstehen würde, auf Basis einer Simulationsrechnung auf rund 7 Milliarden Euro beziffert.

Daraus ließe sich zwar umgekehrt ableiten, dass die Existenz von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im gleichen Umfang Schwarzarbeit eindämmt.

### DER RAT STELLT FEST

Nach Ansicht des Rates muss bei einer solchen Perspektive beachtet werden, dass die geringfügige Beschäftigung das Risiko birgt, als Deckmantel für Schwarzarbeit und unbezahlte Mehrarbeit zum Beispiel aufgrund einer unzureichenden, missbrauchsanfälligen Aufzeichnung von Arbeitszeiten zu fungieren.

Beispielweise beziffert Beckmann<sup>61</sup> den Anteil der geringfügig Beschäftigten, die keine vertraglich festgelegten Arbeitszeiten haben, auf knapp 60 Pro-

<sup>50</sup> Collischon et al., 2018

<sup>51</sup> Hohendanner/Stegmaier, 2012

<sup>52</sup> Hohendanner/Stegmaier, 2012

<sup>53</sup> z. B. Fischer et al., 2015, S. 53

<sup>54</sup> Fischer et al., 2015, S. 53

<sup>55</sup> Beckmann, 2019, S. 224; Fischer et al., 2015, S. 75; RWI, 2016, S. 60; Stegmaier et al., 2015

<sup>56</sup> Fedorets et al., 2019

<sup>57</sup> Pusch/Seifert, 2017

<sup>58</sup> Burauel et al., 2017

<sup>59</sup> RWI, 2016, S. 51

<sup>60</sup> IAW, 2013

<sup>61</sup> Beckmann, 2019, S. 219

## 3

zent. Fischer et al.<sup>62</sup> weisen mit knapp 22 Prozent (keine Arbeitszeit vereinbart) und 29 Prozent (keine formale Arbeitszeitregelung) zwei Anteilswerte aus. Knapp vier von zehn geringfügig Beschäftigten arbeiten auf Abruf.<sup>63</sup>

### DER RAT STELLT FEST

In welchem Ausmaß vor diesem Hintergrund die geringfügige Beschäftigung als Deckmantel für die Ausübung von Schwarzarbeit fungiert, indem mehr Arbeitsstunden geleistet werden, als bei Beachtung der Geringfügigkeitsschwelle zulässig sind, lässt sich empirisch nicht beziffern, wird aber vom Rat als relevant erachtet.

### DER RAT EMPFIEHLT

Der Rat der Arbeitswelt kommt nach Sichtung der vorliegenden empirischen Evidenz zum Schluss, dass die geringfügige Beschäftigung in der jetzigen Form reformbedürftig und die allgemeine **steuer- und abgabenrechtliche Privilegierung** nicht mehr zeitgemäß ist. Der Rat ist sich der Heterogenität der Personen, die einen Minijob ausüben, und ihrer Motive, einen solchen aufzunehmen, bewusst. Er respektiert individuelle Entscheidungen darüber, welches Erwerbsarrangement für eine Einzelperson oder einen Mehrpersonenhaushalt vor dem Hintergrund der geltenden Rahmenregelungen optimal ist. Der Rat schätzt gleichwohl die beschriebenen Kollateraleffekte der allgemeinen Privilegierung von Minijobs als

so gravierend ein, dass ihre **stufenweise Abschaffung** empfohlen wird.

Stufenweise bedeutet zunächst, dass existierende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse so lang Vertrauensschutz genießen, wie sie fortbestehen. Die Privilegierung kleiner Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse soll aber bei deren Auflösen grundsätzlich enden und selbst bei Wiederaufnahme beim gleichen Arbeitgeber nicht mehr wirksam werden. Neu geschlossene Teilzeitbeschäftigungen mit kleinem Arbeitszeitvolumen werden grundsätzlich steuer- und abgabenpflichtig. Dabei kann eine Bagatellgrenze berücksichtigt werden.

Ferner sollten für jene Gruppen eigene Lösungen angestrebt werden, bei denen arbeitsmarktpolitische Erwägungen eine untergeordnete Rolle spielen. Das gilt für Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner.

- Die gewerbliche geringfügige Beschäftigung von **Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden** könnte gegebenenfalls mit den derzeit geltenden Bestimmungen für die kurzfristige Beschäftigung harmonisiert werden. Der Verdienst der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden würde hier keine Rolle mehr spielen. Optional könnte geprüft werden, ob und in welcher Form (wahlweise/verpflichtend) geringfügig beschäftigte Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in die Rentenversicherung integriert werden sollen.

<sup>62</sup> Fischer et al., 2015, S. 208 und S. 216

<sup>63</sup> Fischer et al., 2015, S. 218

- Grundsätzlich ist eine Verbeitragung der Verdienste aus einer abhängigen Beschäftigung in der **Rentenversicherung** für eine Person, die ihr gesetzliches Renteneintrittsalter bereits erreicht hat, insofern finanziell attraktiv, weil die zusätzlichen Rentenansprüche mit einem Bonusfaktor belohnt werden. Der Rat empfiehlt die Prüfung, welche Arbeitsanreizeffekte von einer verpflichtenden Verbeitragung in der Rentenversicherung bei einer (Weiter-)Beschäftigung und gleichzeitigem Rentenbezug ausgehen können. Dabei ist zwischen vorzeitigem und regulärem Renteneintritt zu differenzieren.

Ferner sind für Tätigkeiten im **Ehrenamt** und in Privathaushalten Lösungen anzustreben, die den derzeit geltenden Rahmenregelungen gleichgestellt sind.

Die volle Integration geringfügiger Beschäftigung in die Sozialversicherung wird bei vielen geringfügig Beschäftigten zu einer Erhöhung der Arbeitszeit führen. Denn damit entfällt ein beträchtlicher Teil der Grenzkosten, die bisher eine Ausweitung der Arbeitszeit unattraktiv machten. Allerdings bleiben durch die falschen Anreize des **Ehegattensplittings** in der Lohnsteuerklassenkombination III/V trotzdem noch Grenzkosten für eine Erhöhung der Arbeitszeit bestehen. Deshalb sollte die Lohnsteuerklasse V bei gleichzeitiger stärkerer Berücksichtigung individueller Erwerbseinkommen im Rahmen der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV abgeschafft werden und – weitergehend – das Ehegattensplitting grundsätzlich zugunsten einer Individualbesteuerung in Frage gestellt

werden. Damit die Stärkung der Arbeitsanreize durch eine andere steuerrechtliche Veranlagung für Personen zur Geltung kommen kann, die aktuell Betreuungsverpflichtungen für Kinder und/oder pflegebedürftige Angehörige wahrnehmen, ist die **Kinder- und Pflegebetreuungsinfrastruktur** auszubauen. Davon würden derzeit insbesondere Frauen profitieren.

Der Rat ist sich bewusst, dass die Auswirkungen einer potenziellen Umsetzung seiner Handlungsempfehlungen von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängen. Er empfiehlt daher, Forschungsaktivitäten anzustrengen, die eine **Evaluation** der durch die gesetzlichen Änderungen eingetretenen Wirkungen ermöglichen.

## 3

## 3.2 WIE GEHT ES NACH DER COVID-19-PANDEMIE MIT DER SOLOSELBSTSTÄNDIGKEIT WEITER?

### 3.2.1 DIE AKTUELLE ENTWICKLUNG SIGNALISIERTE HANDLUNGSBEDARF

#### ZENTRALE HANDLUNGSBEDARFE

- Der Rat ist der Auffassung, dass (Solo-)Selbstständige wie andere Erwerbstätige einen wertvollen Beitrag für unsere Volkswirtschaft leisten.
- Er möchte eine politische und gesellschaftliche Debatte initiieren, wie die soziale Absicherung von echten (Solo-)Selbstständigen künftig organisiert sein soll und sozialpolitisch prekäre und wettbewerbspolitisch verzerrende Scheinselbstständigkeit minimiert werden kann.
- Auf diese Weise soll ein Diskussionsbeitrag geleistet werden, um das Ausüben einer selbstständigen Tätigkeit zu unterstützen.

Im Jahr 2019 waren knapp vier Millionen Personen selbstständig tätig, darunter rund 2,15 Millionen als Soloselbstständige (vgl. **Abbildung 2**).<sup>64</sup> Die Anzahl Letzterer ist in der jüngeren Vergangenheit tendenziell leicht zurückgegangen, nachdem sie sich über einen langen Zeitraum zwischen 2005 und 2017 bei rund 2,3 Millionen eingependelt hatte.<sup>65</sup> Wie sich die Anzahl der (Solo-)Selbstständigen im Laufe des Jahres 2020 und damit unter dem Eindruck der Corona-Pandemie entwickelt hat, bleibt derzeit noch abzuwarten.

#### Aus (Solo-)Selbstständigkeit erwachsen Chancen

Eine dynamische Volkswirtschaft profitiert von (Solo-)Selbstständigkeit, weil sie Wachstumschan-

cen eröffnet und am Ende auch Beschäftigungsperspektiven für die Unternehmerinnen und Unternehmer sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schafft. Etablierte Unternehmen erhalten durch den Einsatz von Selbstständigen Zugang zu spezialisiertem Know-how.<sup>66</sup> Existenzgründungen, von denen viele zunächst in Soloselbstständigkeit entstehen – unter allen Gründungen waren 64 Prozent Solo-Gründungen, unter den Neugründungen 72 Prozent, – sind ein wichtiger Treiber für einen strukturellen Wandel und Innovationen.<sup>67</sup> Dies gilt insbesondere dort, wo durch neue Ideen und neue Technologien zukunftsweisende Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft angestoßen werden, die auf lange Sicht die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und den Wohlstand der Menschen erhöhen. Aus erfolgreichen Solo-Gründern können im Zeitablauf Unternehmen werden, die Arbeitsplätze schaffen und damit einer Vielzahl von Menschen eine Beschäftigungsperspektive bieten.

Existenzgründungen bieten Personen eine Option, sich mit eigenen Ideen eine berufliche Perspektive aufzubauen. Besonders die Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren hat in den letzten Jahren häufig die Möglichkeit genutzt, eine berufliche Tätigkeit (auch nach Erreichen des (Vor-)Ruhestands fortzusetzen oder in einem anderen Bereich aufzunehmen).<sup>68</sup> Empirische Studien zeigen, dass in der Mehrzahl der Fälle die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erfolgt, weil diese von den Personen aktiv gesucht oder als marktüblich betrachtet wird.<sup>69</sup> Eine Existenzgründung kann aber auch Menschen eine Erwerbsperspektive aus Arbeitslosigkeit eröffnen, wenn andere Optionen aus Sicht der Betroffenen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht realisierbar sind. Der markante Anstieg der Soloselbstständigkeit im Zusammenhang mit der Einführung der Ich-AG zum 1. Januar 2003

<sup>64</sup> Statistisches Bundesamt, 2020a

<sup>65</sup> Bonin et al., 2020

<sup>66</sup> Arntz et al., 2017

<sup>67</sup> vgl. KfW-Gründungsmonitor, 2020, S. 4

<sup>68</sup> Bonin et al., 2020, S. 27 f.

<sup>69</sup> Günther/Marder-Puch, 2019; Conen et al., 2016

bis ins Jahr 2005 kann hierfür als Beleg gewertet werden. Bis Ende 2004 wurden rund 268.000 Ich-AGs von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Existenzgründungszuschuss gefördert.<sup>70</sup> Derartige „Notgründen“ können sich als wirtschaftlich tragfähig und für die Betroffenen auf Dauer als attraktivere Erwerbsform herausstellen. Zum Beispiel waren von den Gründern einer Ich-AG (Bezug von Überbrückungsgeld) 56 Monate nach der Gründung noch 57 bis 63 Prozent (56 bis 70 Prozent) als Selbstständige am ersten Arbeitsmarkt aktiv.<sup>71</sup> Die Integration ehemaliger Arbeitslose durch eine selbstständige Tätigkeit

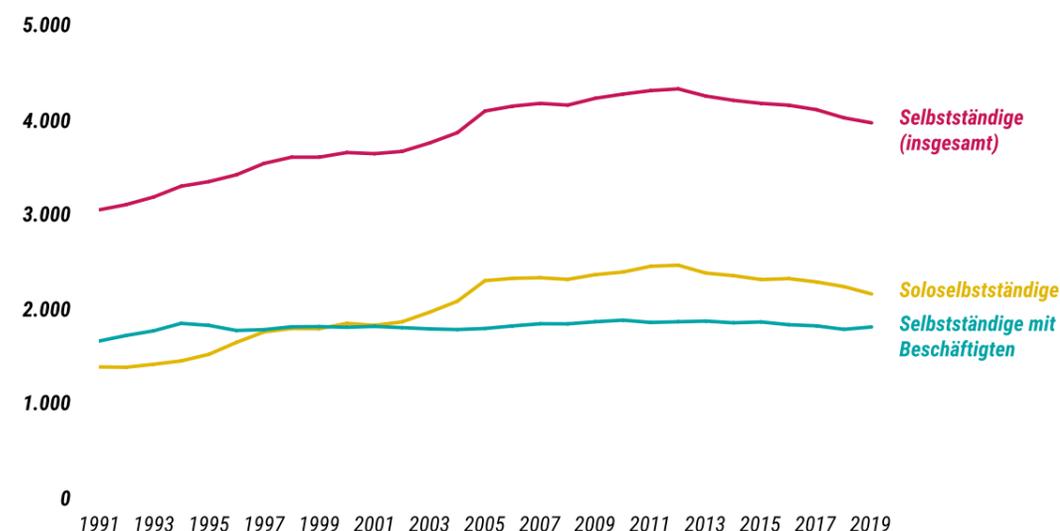
ist eine realistische Option, auch wenn sie mit einer sich verbessernden Arbeitsmarktlage wie in den letzten Jahren beobachtet wieder zugunsten einer abhängigen Beschäftigung aufgegeben wird.

#### (Solo-)Selbstständigkeit geht mit besonderen Anforderungen einher

Unabhängig davon signalisieren empirische Erhebungen zur Überlebensrate von Neugründungen, dass in vielen Fällen die selbstständige Tätigkeit bereits nach kurzer Zeit eingestellt wird oder einge-

**Abbildung 2: Die Anzahl an Soloselbstständigen ist bis 2012 gestiegen und seitdem rückläufig**

Entwicklung der Anzahl von Selbstständigen, Selbstständigen mit Beschäftigten und Soloselbstständigen in Deutschland, Jahreswerte (in Tausend)



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2020a: Selbstständige: Deutschland, Jahre, Beschäftigtenzahl, Geschlecht, in: GENESIS-Online Datenbank

<sup>70</sup> Wießner, 2005

<sup>71</sup> Callendo et al., 2009



### AUSWIRKUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE AUF (SOLO-)SELBSTSTÄNDIGE

Sämtliche empirische Studien auf Basis von Personenbefragungen während und kurz nach dem Lockdown im April 2020 signalisieren, dass die Pandemie und die politischen Maßnahmen zu ihrer Eindämmung sich im erheblichen Maß negativ auf die Gruppe der (Solo-)Selbstständigen auswirkten. Die Umsatzeinbußen waren massiv (vgl. **Übersicht 1**). Dies gilt besonders häufig für weibliche Selbstständige.<sup>72</sup> Die Daten von Bertschek/Erdsiek<sup>73</sup> signalisieren zugleich, dass sich der Anteil der Betroffenen mit massiven Umsatzrückgängen zwischen den Branchen erheblich unterscheidet. Die Lockdown-Maßnahmen haben sich demzufolge besonders negativ im Hotel- und Gastgewerbe, dem Veranstaltungsgewerbe, der Reisebranche, dem stationären Handel (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) sowie im Bereich Wellness, Friseurie, Kosmetik ausgewirkt. Vor dem Hintergrund der Lockdown-Maßnahmen sind diese Bereiche von erheblichen Umsatzeinbußen betroffen.

Mit den Umsatzeinbußen sind auch die Einkommen der Soloselbstständigen im Frühjahr 2020 durch die Corona-Krise unter Druck geraten, und zwar häufiger als jene der abhängig Beschäftigten.<sup>74</sup> Auch das Ausmaß der Einkommensverluste war bei (Solo-)Selbstständigen im Mittel mehr als 3,5-mal so hoch wie bei den abhängig Beschäftigten.<sup>75</sup> Vor diesem Hintergrund überrascht es wenig, dass Erstere sich sehr viel häufiger (große) Sorgen um die eigene wirtschaftliche Situation machten als Letztere.<sup>76</sup> Seit dem Mai 2020 ist ferner zu beobachten, dass von Monat zu Monat mehr Selbstständige ergänzende Leistungen der Grundsicherung beziehen als im Vergleich zum Vorjahr; im September war es ein Plus von 12 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.<sup>77</sup>

Bereits im April 2020 äußerte ein Viertel der befragten Soloselbstständigen, dass sie mit hoher oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit ihre Tätigkeit in den nächsten zwölf Monaten aufgeben müssten.<sup>78</sup> Noch ist zwar ungewiss, wie viele (Solo-)Selbstständige im Laufe des Jahres 2020 diesen Weg gegangen sind und im laufenden Jahr noch gehen werden. Es besteht aber Grund zur Sorge, dass viele (Solo-)Selbstständige durch die Corona-Pandemie in eine wirtschaftliche Notlage geraten können, die sie zur Aufgabe der Selbstständigkeit zwingt. Offen ist auch, wie sich die Covid-Krise mittel- bis langfristig auf das Gründungsgeschehen auswirken wird. Von Januar bis September 2020 wurden in Deutschland rund 88.200 Betriebe gegründet, deren Rechtsform und Beschäftigtenzahl auf eine größere wirtschaftliche Bedeutung schließen lassen. Wie das Statistische Bundesamt<sup>79</sup> nach Auswertung der Gewerbeanmeldungen mitteilt, waren das 6,4 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum.

<sup>72</sup> Graeber et al., 2020

<sup>73</sup> Bertschek/Erdsiek, 2020

<sup>74</sup> Graeber et al., 2020; Hövermann/Kohlrausch, 2020

<sup>75</sup> Graeber et al., 2020

<sup>76</sup> Kritikos et al. 2020, S. 6; ähnlich Hövermann, 2020, S. 14

<sup>77</sup> Klös/Schäfer, 2021

<sup>78</sup> Bertschek/Erdsiek, 2020

<sup>79</sup> Statistisches Bundesamt, 2020b

### Übersicht 1: Umsatzrückgänge bei Selbstständigen im Frühjahr 2020

Ausgewählte Studienergebnisse

Studie	Befragte	Ergebnis	Erläuterungen
Bertschek/Erdsiek (2020)	16.387 Soloselbstständige aus 17 Branchen	58% der Soloselbstständigen hatten einen Umsatzrückgang von 75% oder mehr.	Nur Soloselbstständige in 17 Branchen. Angaben für April 2020, Vergleichszeitraum nicht genannt.
Kritikos et al. (2020), Graeber et al. (2020)	6.694 Haushalte bzw. Personen	57% der Selbstständigen hatten einen Umsatzrückgang (Männer: 53%, Frauen: 63%). Bei diesen Selbstständigen beträgt der Rückgang durchschnittlich 60% (Graeber et al., 2020).	Angaben für den jeweiligen Befragungsmonat im Vergleich zum Februar 2020.
Metzger (2020)	596 Selbstständige sowie Gründerinnen und Gründer	53% der Selbstständigen hatten einen Umsatzrückgang von über 75%, insgesamt hatten 90% einen Umsatzrückgang.	Angaben für April 2020, Vergleichszeitraum nicht genannt

Quelle: Boockmann et al., 2021

stellt werden muss.<sup>80</sup> (Solo-)Selbstständigkeit birgt daher potenziell ein größeres Einkommensrisiko als eine abhängige Beschäftigung. Dafür eröffnet sie aber auch Chancen: Eine selbstständige Tätigkeit geht zum Beispiel durchschnittlich mit einer hohen Arbeitszufriedenheit und einer hohen Zufriedenheit mit der eigenen Work-Life-Balance einher, was auch mit dem großen Einfluss auf den Umfang sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit begründet werden kann.<sup>81</sup> Gleichzeitig geht (Solo-)Selbstständigkeit im Durchschnitt mit höheren Anforderungen, wie hohem Termin- und Leistungsdruck, häufigeren An-

derungen der Arbeitszeit, Rufbereitschaft und Arbeit auf Abruf einher. Dabei offenbaren sich bei den Soloselbstständigen unter anderem Unterschiede nach Qualifizierungsgrad. Während Höherqualifizierte von mehr Arbeitsautonomie berichten, überwiegen bei den Geringqualifizierten die Anforderungen. Insgesamt ist die Gruppe der Soloselbstständigen sehr heterogen. Auf der einen Seite gibt es Soloselbstständige mit sehr hoher finanzieller Stabilität und günstigen Arbeitsbedingungen, auf der anderen Seite stehen Soloselbstständige mit prekärer Einkommenssituation und ungünstigen Arbeitsbedingungen.<sup>82</sup>

<sup>80</sup> Bonin et al., 2020

<sup>81</sup> Wöhrmann et al., 2016

<sup>82</sup> vgl. Kottwitz et al., 2019

**DER RAT STELLT FEST**

Der Rat befürchtet, dass die Erfahrungen aus der Corona-Krise die Attraktivität der (Solo-) Selbstständigkeit nachhaltig reduzieren könnten. Die derzeitig vorhandenen Möglichkeiten der individuellen sozialen Absicherung für diese Gruppe könnten in Zukunft von potenziell Gründungsinteressierten, insbesondere solchen mit einer relativ stark ausgeprägten Risikoaversion, entweder als unzureichend oder im Vergleich zur abhängigen Beschäftigung als zu unattraktiv betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund einer potenziell angespannteren Arbeitsmarktlage in den ersten Jahren nach der Corona-Krise, darf aus Sicht des Rats nicht aus dem Auge verloren werden, dass Erscheinungsformen wie Scheinselbstständigkeit begünstigt werden könnten, die weder mit den Chancen und den Handlungsmöglichkeiten einer echten Selbstständigkeit noch mit der eigentlich gewünschten Absicherung von sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Ansprüchen eines abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten verhältnismäßig einhergehen.

**3.2.2 NEUE WEGE IN DER SOZIALEN ABSICHERUNG PRÜFEN UND SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT VERHINDERN****ZENTRALE HANDLUNGSBEDARFE**

Der Rat sieht Handlungsbedarf, um die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, Altersarmut und Risiken im Krankheitsfall für Soloselbstständige zu verbessern:

- Die Ersparnisse und Rücklagen sind – wie die aktuelle Corona-Krise zeigt – bei vielen Soloselbstständigen strukturell zu gering, um einen größeren, aber temporären Einkommensausfall zu überbrücken.
- Der freiwilligen Arbeitslosenversicherung fehlt es in diesem Zusammenhang an Attraktivität, um sich zumindest für den Kreis der potenziell Anspruchsberechtigten als der erhoffte effektive Rückhalt zu erweisen.
- Ersparnisse und Rücklagen sind für viele Soloselbstständige die Grundlage ihrer Altersvorsorge. Da sie bereits für größere vorübergehende Einkommensausfälle als zu gering zu bewerten sind, besteht aus Sicht des Rats die große Sorge, dass es vielen Soloselbstständigen nicht gelingt, Vermögen in einer Höhe aufzubauen, das eine ausreichende Altersvorsorge gewährleistet.
- Das für die Verbeitragung zugrunde gelegte fiktive Mindesteinkommen für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung ist zu überprüfen.
- Unfallversicherung und Arbeitsschutz von Soloselbstständigen sind in den Blick zu nehmen.

Derzeit können Selbstständige auf drei Möglichkeiten zurückgreifen, um den Lebensunterhalt bei einem Rückgang der Aufträge und damit des Einkommens zu sichern:

- Rückgriff auf Ersparnisse/Rücklagen
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung
- Bezug von Arbeitslosengeld II

Soloselbstständige gaben im Jahr 2018 mit 65,5 Prozent am häufigsten an, nichts vom monatlichen Haushaltsnettoeinkommen zu sparen.<sup>83</sup> Dieser Anteil ist bei den abhängigen Beschäftigten mit 61,2 Prozent und bei Selbstständigen mit Beschäftigten mit 54 Prozent geringer. Maier und Ivanov<sup>84</sup> geben vergleichbare Anteile für das Jahr 2016 an und auch Beznoska und Brenke<sup>85</sup> ermittelten für das Jahr 2014, dass Soloselbstständige relativ häufig auf eine Vermögensbildung am Befragungsrand verzichten. Eine Ersparnisbildung findet daher bei vielen Soloselbstständigen nicht statt, mit der Rücklagen für Zeiten mit Auftrags- und Einkommensschwankungen gebildet werden können.

Beznoska und Brenke<sup>86</sup> zeigen, dass im Jahr 2012 46 Prozent der Soloselbstständigen über ein Nettovermögen von weniger als 50.000 Euro verfügten, gut ein Drittel von weniger als 20.000 Euro. Knapp die Hälfte der Selbstständigen, deren Umsätze Corona-bedingt im Frühjahr einbrachen, verfügte über Liquiditätsreserven von maximal drei Monaten.<sup>87</sup> Auffällig ist hier der hohe Anteil der Frauen (61 Prozent). Bei den Männern sind dies nur 38 Prozent. Nach der KfW-Blitzbefragung ist der Anteil der Selbstständigen mit Reserven bis zu drei Monaten mit 68 Prozent deutlich größer, allerdings kann rund ein Drittel der Selbstständigen (34 Prozent) nur über einen Zeitraum von einem Monat zahlungsfähig bleiben.<sup>88</sup>

**DER RAT STELLT FEST**

Die strukturellen Befunde aus dem Sozio-oekonomischen Panel und die derzeit vorlie-

genden Befunde zur Liquiditätssituation im Frühjahr 2020 können aus Sicht des Rats als Hinweis gewertet werden, dass viele (Solo-) Selbstständige nur unzureichend über Reserven verfügen, um größere Einkommensschwankungen abfedern zu können.

Eine Einkommensversicherung als Alternative im Stil einer Arbeitslosenversicherung ist für Selbstständige derzeit nur auf freiwilliger Basis und dann lediglich für einen begrenzten berechtigten Personenkreis möglich.

Von einer solchen Möglichkeit machen aber immer weniger Soloselbstständige Gebrauch. Gegenüber 2013 ist die Anzahl der freiwillig versicherten Soloselbstständigen von 145.000 auf 80.000 im Jahr 2017 zurückgegangen.<sup>89</sup> Lediglich 8.000 von knapp 27.000 der von der Bundesagentur geförderten Gründerinnen und Gründer (bzw. von knapp 250.000 Gründerinnen und Gründern insgesamt in diesem Jahr) entschieden sich für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung. Im Jahr 2018 waren es sogar nur 3.000 Gründerinnen und Gründer von den knapp 25.000 durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Gründungen.<sup>90</sup> Insbesondere Personen ohne Berufsausbildung und Jüngere versichern sich relativ selten.

Aus Befragungsdaten ergibt sich, dass potenziell anspruchsberechtigte Personen sich häufig gegen eine freiwillige Versicherung entschieden haben, weil die 3-Monatsfrist, in der ein Abschluss erfolgen muss, zu kurz ist, um Kosten und Nutzen der Versicherung abwägen zu können.<sup>91</sup> Auch die Beiträge gelten als zu hoch, wodurch von vielen insgesamt der Nutzen infrage gestellt wird. Rund die Hälfte der Versicherten verlässt vor diesem Hintergrund die Versicherung innerhalb von zwei Jahren.<sup>92</sup>

<sup>83</sup> Bonin et al., 2020

<sup>84</sup> Maier/Ivanov, 2018

<sup>85</sup> Beznoska/Brenke, 2016

<sup>86</sup> Beznoska/Brenke, 2016

<sup>87</sup> Graeber et al., 2020, S. 8

<sup>88</sup> Metzger, 2020

<sup>89</sup> Oberfichtner, 2019

<sup>90</sup> Jahn/Oberfichtner, 2020

<sup>91</sup> Jahn/Oberfichtner, 2020

<sup>92</sup> Oberfichtner, 2019



### ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR FREIWILLIGE ARBEITLOSENVERSICHERUNG<sup>93</sup>

Um die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige abschließen zu können, müssen die Selbstständigen vier Voraussetzungen erfüllen:

1. **Vor Beginn der Selbstständigkeit waren sie in den letzten 24 Monaten mindestens zwölf Monate pflichtversichert oder sie hatten unmittelbar vor Beginn Anspruch auf Arbeitslosengeld oder eine andere Entgeltersatzleistung nach dem SGB III.**
2. **Die selbstständige Tätigkeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich, wobei gelegentliche Abweichungen von kurzer Dauer erlaubt sind.**
3. **Es besteht keine andere Versicherungspflicht, zum Beispiel durch eine gleichzeitige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, wobei geringfügige Beschäftigungen nicht berücksichtigt werden.**
4. **Es besteht keine Versicherungsfreiheit, zum Beispiel durch Erreichen der Regelaltersgrenze der Rentenversicherung.**

Die Versicherung kann nur innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem die selbstständige Tätigkeit erstmals diese Voraussetzungen erfüllt.

Rechtsgrundlage: § 28a SGB III (Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag)

Geringe Ersparnisbildung und seltene freiwillige Arbeitslosenversicherung bedeuten aus Sicht des Rats, dass vielen Soloselbstständigen lediglich die Beantragung von Leistungen aus der Grundsicherung als Option bleibt, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, wenn man vom Haushaltskontext absieht. Mit dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung wechseln die Betroffenen allerdings von der individuellen Betrachtung der eigenen Einkommens- und Vermögenssituation auf die Ebene ihrer Haushaltsgemeinschaft. Das bedeutet, dass Einkommen und Vermögen der anderen Haushaltsmitglieder mitentscheiden, ob jemand individuell von staatlicher Seite eine Einkommensabsicherung erfährt. Während der Corona-Pandemie ist die Vermögensprüfung befristet ausgesetzt (Ausnahme: erhebliches Vermögen)

und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden befristet als angemessen anerkannt (Corona-Sozialschutzpaket 1).

### DER RAT STELLT FEST

Die Rückfalloption Leistungen der Grundsicherung könnte für an Selbstständigkeit interessierte oder bereits selbstständig tätige Personen (mit hoher Risikoaversion) unattraktiv sein, weil die Betroffenen nicht auf andere Haushaltsmitglieder angewiesen sein wollen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass der Bezug von Leistungen aus der Grundsicherung von Teilen der (Solo-)Selbst-

<sup>93</sup> Oberfichtner, 2019

ständigen als stigmatisierend und abschreckend empfunden wird. Dies könnte zum Beispiel auf Arbeitslose zutreffen, die durch eine selbstständige Tätigkeit den Weg zurück in Erwerbstätigkeit finden wollen, aber aufgrund ihrer Risikoneigung Bedarf an einer sozialen Absicherung haben. Gleiches gilt für Personen, die (gegebenenfalls mehrfach) einen Statuswechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit im Laufe ihrer Erwerbsbiografie vollziehen.

### Das Gros der Selbstständigen ist bei der Altersvorsorge auf Ersparnisse angewiesen

Der Anteil der obligatorisch versicherten Selbstständigen bewegt sich nach verschiedenen Schätzungen zwischen rund einem Viertel und einem Drittel.<sup>94</sup> Die große Mehrheit der Beschäftigten ist daher auf den langfristigen Vermögensaufbau angewiesen. Bonin et al.<sup>95</sup> und Maier/Ivanov<sup>96</sup> zeigen, dass Soloselbstständige häufiger als abhängig Beschäftigte über Immobilienbesitz (selbstgenutzt, selbstgenutzt und schuldenfrei (nur Bonin et al.<sup>97</sup>, vermietet)), Wertpapiere und Betriebsvermögen verfügen. Gegenüber den Angaben von Beznoska und Brenke<sup>98</sup> für das Jahr 2014 ist der Anteil der Immobilienbesitzer unter den Soloselbstständigen gestiegen (in allen drei Kategorien), der Anteil der Wertpapierbesitzer gesunken und der Anteil der Soloselbstständigen mit Betriebsvermögen konstant geblieben. Aussagen über die Höhe der jeweiligen Vermögensposition lassen sich hieraus nicht ableiten.

Beznoska und Brenke<sup>99</sup> geben allerdings für das Jahr 2012 den Anteil der Soloselbstständigen mit einem Nettovermögen von mindestens 100.000 Euro mit 39 Prozent an. Dies sind deutlich weniger als

bei Selbstständigen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (67 Prozent) und deutlich mehr als bei abhängig Beschäftigten (23 Prozent). Letztere besitzen aber darüber hinaus mit ihren Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung über weiteres fiktives Vermögen. Nun sagt eine Erhebung des Vermögensbestands zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nichts darüber aus, wie sich die Ersparnisbildung im Laufe der Erwerbsbiografie weiterentwickelt. Es wurde aber bereits darauf hingewiesen, dass die große Mehrheit der Soloselbstständigen im Jahr 2018 aus dem laufenden Nettoeinkommen keine Ersparnisse bilden. Wo dies (Solo-)Selbstständige im ausreichenden Umfang betreiben, besteht – wie die Corona-Krise gezeigt hat – stets das Risiko, dass die für die Altersvorsorge angedachten Rücklagen bei temporären Auftragsrückgängen und damit für kurzfristige Zwecke aufgebraucht werden.

### Beiträge zur Krankenversicherung und Einkommen vieler Soloselbstständiger stehen in einem Missverhältnis

Zur Absicherung des Krankheitsrisikos existiert hierzulande eine Versicherungspflicht. Sie führt dazu, dass Soloselbstständige grundsätzlich einen Krankenversicherungsschutz genießen. Daten aus dem Mikrozensus zeigen, dass 13.000 Soloselbstständige (Angabe für 2019) nach eigenen Angaben nicht krankenversichert sind.<sup>100</sup> Soloselbstständige können sich in der privaten Krankenversicherung oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Im letzteren Fall wird derzeit über einen festen Beitrag ein fiktiv zugrunde gelegtes Mindesteinkommen von rund 1.097 Euro veranschlagt, das mit einem Beitragssatz von 14 Prozent (ohne Krankengeld) und 14,6 Prozent (mit Krankengeld) korrespondiert.<sup>101</sup> Berücksichtigt man, dass 30 Prozent und mehr der Soloselbststän-

<sup>94</sup> Beznoska/Brenke, 2016; Bonin et al., 2020; Maier/Ivanov, 2018

<sup>95</sup> Bonin et al., 2020, 45

<sup>96</sup> Maier/Ivanov, 2018

<sup>97</sup> Bonin et al., 2020

<sup>98</sup> Beznoska/Brenke, 2016

<sup>99</sup> Beznoska/Brenke, 2016

<sup>100</sup> Statistisches Bundesamt, 2020c

<sup>101</sup> BMG, 2021

## 3

digen weniger verdienen als das zu verarbeitende Mindesteinkommen – der Median der 2. Quintilklasse liegt bei Bonin et al.<sup>102</sup> zum Beispiel bei 902 Euro –, kann hier aus Sicht des Rats eine Hürde für eine Existenzgründung bestehen.

#### Unfallversicherung und Arbeitsschutz von Selbstständigen sind in den Blick zu nehmen

Soloselbstständige tragen prinzipiell ein vergleichbares Risiko für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wie Beschäftigte. Derzeit besteht allerdings

nur für einige wenige Gruppen von Soloselbstständigen eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 7, 9 SGB VII). Auf dieser Grundlage kann ein ausreichender Arbeitsschutz für alle Soloselbstständigen nicht sichergestellt werden. Neben der finanziellen Absicherung der Beschäftigten beim Eintritt eines Unfallereignisses sieht der Rat auch Bedarf, die Gesundheitskompetenz Soloselbstständiger zu steigern, um den Fremdschutz zu verbessern und die Arbeits- und Gesundheitssituation der Soloselbstständigen durch präventive Maßnahmen zu unterstützen.



#### SEITENBLICK PLATTFORMARBEIT – EINE ERWERBSFORM ZWISCHEN ABHÄNGIGER UND SELBSTSTÄNDIGER BESCHÄFTIGUNG

Plattformbasierte Arbeit ist eine Innovation, die sich in der Arbeitswelt und im gesellschaftlichen Leben mittlerweile fest etabliert hat. Plattformen bieten neue Erwerbs- und Einkommensperspektiven, die häufig mit einem hohen Maß an zeitlicher und räumlicher Flexibilität verbunden sind. Gleichzeitig sorgen mangelnde Transparenz und mitunter problematische Geschäftsbedingungen für Arbeitsbedingungen, die prekären Arbeitsverhältnissen, Scheinselbstständigkeit und mangelnder sozialer Absicherung Vorschub leisten.

Charakteristisch ist für plattformbasierte Arbeit die Dreieckskonstellation, bei der zwischen Auftraggeberin beziehungsweise Auftraggeber und Auftragnehmerin beziehungsweise Auftragnehmer eine Vermittlungsplattform agiert und bei der die Vermittlung über das Internet erfolgt. Die eigentliche Dienstleistung kann dann wie zum Beispiel bei Essenslieferungen oder Handwerksleistungen ortsgebunden offline erfolgen oder wie zum Beispiel bei redaktionellen Arbeiten oder der Softwareprogrammierung orts- und zeitungebunden im virtuellen Raum erbracht werden. Dies impliziert, dass bei onlinebasierter Plattformarbeit auch der internationale Kontext zu berücksichtigen ist, während dies für offlinebasierte Plattformarbeit nur dann der Fall ist, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer grenzüberschreitend tätig wird. Große Unterschiede lassen sich auch mit Blick auf die Art der Tätigkeiten, die über die Plattform vermittelt werden, feststellen. Diese reichen von kleinteiligen Routinearbeiten, wie beispielsweise die Katalogisierung von Bilddateien, bis hin zu kreativen, komplexen Projekten im Webdesign.

Hinter dem Begriff Plattformarbeit verbergen sich vor diesem Hintergrund sehr heterogene Konstellationen, die auch ihre Kartografierung erschweren. Empirische Erhebungen, mit denen ein Eindruck von ihrer gesamtwirtschaftlichen Relevanz gewonnen werden soll, setzen derzeit in der Regel bei Personenbefragungen an, in

<sup>102</sup> Bonin et al., 2020

denen die Plattformtätigen in ihrer potenziellen Rolle als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung interviewt werden. Informationen über die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber existieren hingegen kaum. Das Ausmaß von Plattformarbeit unterscheidet sich zwischen den Studien zum Teil deutlich und hängt neben dem Stichprobendesign und der Erhebungsmethodik auch von der zugrunde liegenden Definition ab.<sup>103</sup>

Trotz der Unterschiedlichkeit in den empirischen Erhebungen lässt sich alles in allem derzeit konstatieren, dass es sich bei plattformvermittelter Arbeit in Deutschland nicht um ein Massenphänomen handelt. Plattformtätige werden bis dato als Soloselbstständige eingestuft und ihre Einkünfte stellen für sie in der Regel einen Nebenverdienst dar, zum Beispiel in Ergänzung zu einer anderen abhängigen Beschäftigung oder auch zum Studium. Wie sich Plattformarbeit in Zukunft weiterentwickeln wird, ist aus heutiger Sicht offen.

Plattformarbeit bietet Unternehmen, Konsumenten und den in der Plattformökonomie Beschäftigten neue Möglichkeiten einer flexiblen Erbringung von Arbeitsleistungen. Sie senken Informationskosten, machen marktformige Transaktionen attraktiver, werfen aber auch Fragen des sozialen Schutzes auf:

- Wie andere Soloselbstständige haben Plattformtätige keinen Kündigungsschutz, keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Urlaub und Krankheit, sind für ihren Arbeitsschutz selbst verantwortlich, sind in der Regel nicht in die Sozialversicherungssysteme eingebunden und erreichen nicht immer stundenbezogene Vergütungen auf Mindestlohniveau.
- Auch soloselbstständige Plattformtätige müssen – wenn sie nicht anderweitig abgesichert sind – privat für die Risiken Alter, Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Pflege, Arbeitsunfall sowie Arbeits- und Auftragslosigkeit vorsorgen.
- In vielen Fällen haben sie nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Vertragsbedingungen und Preisgestaltung im Hinblick auf die Erbringung ihrer Leistungen. Die Plattformbetreiber geben die Bedingungen für eine Teilnahme auf dem Markt vor. Sie organisieren den Zugang und weisen den Marktparteien (Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern) das unternehmerische Risiko zu.

Soloselbstständige können daher in einer ähnlichen Weise fremdbestimmt und schutzbedürftig sein wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ob und inwieweit es einen eigenen Regelungsbedarf für Plattformarbeit gibt, muss aufgrund des internationalen Kontextes und der großen Bandbreite verschiedener Arten von Plattformarbeit sorgfältig geprüft werden. Plattformen gehen derzeit in der Regel davon aus, dass die für sie Tätigen selbstständig sind. Kritisch einzustufen sind Fälle, in denen Plattformtätige, die wirtschaftlich von der Plattform abhängig sind beziehungsweise über digitale Steuerungsmöglichkeiten der Weisung der Plattform unterliegen, in die von der Plattform geschaffene Arbeitsorganisation eingebunden sind, Preise nicht bestimmen können

<sup>103</sup> vgl. z. B. Baethge et al., 2019; Bonin/Rinne, 2017; Huws et al., 2019; Pesole et al., 2018; Serfling, 2018 und 2019

## 3

und den digitalen Kontroll- und Bewertungssystemen der Plattformbetreiber unterliegen. In diesen Fällen ist zu hinterfragen, ob sie wirklich als Selbstständige zu gelten haben oder ob sie nicht vielmehr als abhängig Beschäftigte anzusehen sind.

Um ihre Position bei der Rechtsdurchsetzung zu stärken, könnte bei Zweifeln am Status des Auftragsverhältnisses eine Beweislastregelung zugunsten der Plattformtätigen eingeführt werden. Trägt der Plattformtätige Indizien für das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vor, läge die Beweislast für das Nichtvorhandensein eines Arbeitsverhältnisses dann beim Betreiber der Plattform. Auch die Stärkung freiwilliger Selbstverpflichtungen der Plattformbetreiber, etwa durch einen „Code of Conduct“, kann zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformtätigen beitragen.

Der Rat ist sich bewusst, dass die Durchsetzbarkeit möglicher Regelungen unterschiedlich ausfällt, je nachdem, ob es um Offline-Plattformen, um auf nationaler Ebene operierende Online-Plattformen oder um solche geht, die aus dem europäischen Ausland oder gar von Standorten außerhalb Europas global agieren. Der Rat empfiehlt, wo immer es sinnvoll und notwendig ist, in einem ersten Schritt auch mit einer nationalen Regelung voranzugehen. Im Hinblick auf die vielfach grenzüberschreitenden Geschäftsmodelle in der Plattformökonomie sind internationale Standards geboten. Dabei sollte in erster Linie an Konventionen der International Labour Organisation (ILO) und diesbezügliche Regelungen der International Trade Organisation (ITO) gedacht werden.

Zusätzlich können EU-Regelungen förderlich sein. Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Bedarfsermittlung einer Gesetzesinitiative zur Regelung von Plattformarbeit gestartet<sup>104</sup>. Im Fokus stehen dabei vor allem die Arbeitsbedingungen von Menschen, die auf digitalen Plattformen arbeiten. Einzelne EU-Länder haben bereits weitreichende Regelungen getroffen. So hat die spanische Regierung mit den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberorganisationen einen „Pakt“ zur Einführung eines neuen Gesetzes zum Schutz der über elektronische Plattformen tätigen Plattformarbeiterinnen und -arbeiter geschlossen. Das Gesetz zielt darauf ab, über Plattformen vermittelte Fahrerinnen und Fahrer als abhängig Beschäftigte zu fassen.

<sup>104</sup> EU-Kommission, 2021

### 3.2.3 DIE STATUSFESTSTELLUNG IST VERBESSERUNGSBEDÜRFTIG UND DAS VOLLZUGSDEFIZIT MUSS REDUZIERT WERDEN

#### DER RAT STELLT FEST

- Die in der Rechtsprechung übliche umfassende Einzelfallbetrachtung ist aus Sicht des Rats nicht geeignet, Scheinselbstständigkeit effektiv zu begrenzen.
- Es bedarf einer gesetzlichen Normierung sowie einer Synchronisierung der arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen im Falle einer nachträglichen Einstufung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.
- Darüber hinaus sieht der Rat ein Vollzugsdefizit in der Aufdeckung von Scheinselbstständigkeit.

#### Rechtsunsicherheiten erschweren den Kampf gegen Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit ist als missbräuchliche Erwerbsform einzudämmen, weil durch sie erstens eigentlich abhängig Beschäftigten ihre arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Schutzrechte vorenthalten werden. Zweitens unterbleiben eigentlich erforderliche Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, wodurch die Gemeinschaft der Versicherten geschädigt wird. Drittens wird der Wettbewerb zwischen Unternehmen mit abhängig Beschäftigten und Unternehmen, die Scheinselbstständige gesetzeswidrig in Werk- oder Dienstverträgen einsetzen,

zulasten Ersterer verzerrt.

Für die Bewertung der Scheinselbstständigkeit spielt es keine Rolle, ob sie im Interesse sowohl des Auftraggebers oder der Auftraggeberin als auch der Scheinselbstständigen oder des Scheinselbstständigen ist oder aus Unkenntnis erfolgt. Sie kann auch aus Unkenntnis eine Folge von Rechtsunsicherheit sein, die darauf zurückzuführen ist, dass die rechtliche Statusfeststellung am Ende auf Richterrecht basiert. Dies führt dazu, dass Gerichte an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeitpunkten Sachverhalte unterschiedlich bewerten und eine Klärung am Ende erst durch höchstrichterliche Instanzen herbeigeführt wird, was mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung einhergeht. Letzteres schwächt auch die Position von den Scheinselbstständigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit eigentlich eine abhängige Beschäftigung vorziehen, diesen Wunsch allerdings nicht gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber durchsetzen können. Die Rechtsunsicherheit wird verschärft, weil die sozialversicherungsrechtliche und die arbeitsrechtliche Bewertung nicht ineinandergreifen. Zugleich droht eine unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Bewertung die Position von Scheinselbstständigen, die über eine gerichtliche Prüfung eine Statusfeststellung als abhängige Beschäftigung anstreben würden, im Vorfeld einer Klage zu schwächen, wodurch Klagen am Ende unterbleiben.

#### DER RAT STELLT FEST

Der Rat sieht das Risiko, dass die gegenwärtigen Regelungen für eine externe obligatorische Statusfeststellung (zum Beispiel in Zusammenhang mit einem Statusfeststel-

## 3

lungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung oder mit einer Betriebsprüfung, zum Beispiel durch die Zollbehörden) mit einem Vollzugsdefizit verbunden sein könnten, wodurch Scheinselbstständigkeit in erheblichem Maß unentdeckt bleibt.

#### Scheinselbstständigkeit ist kein randständiges Phänomen

Schätzungen des IAB auf Basis einer sozialwissenschaftlichen Bewertung verschiedener Vertragskonstellationen deuten darauf hin, dass in einer sechsstelligen Größenordnung Personen scheinselbstständig sind (vgl. **Abbildung 3**).

#### DER RAT STELLT FEST

Auch wenn die bisherige Befundlage mit gewisser Unsicherheit behaftet ist, lässt sich nach Auffassung des Rats daraus die begründete Vermutung ableiten, dass es sich nicht um ein randständiges Phänomen handelt.

#### DER RAT EMPFIEHLT

Bei Überlegungen zu einer besseren Absicherung von **Einkommensrisiken** bei (Solo-)Selbstständigen ist darauf zu achten, dass die Balance zwischen unternehmerischer (Eigen-)Verantwortung und sozialpolitischer Risikovorsorge gewahrt bleibt und die Unterschiede zwischen abhängiger und

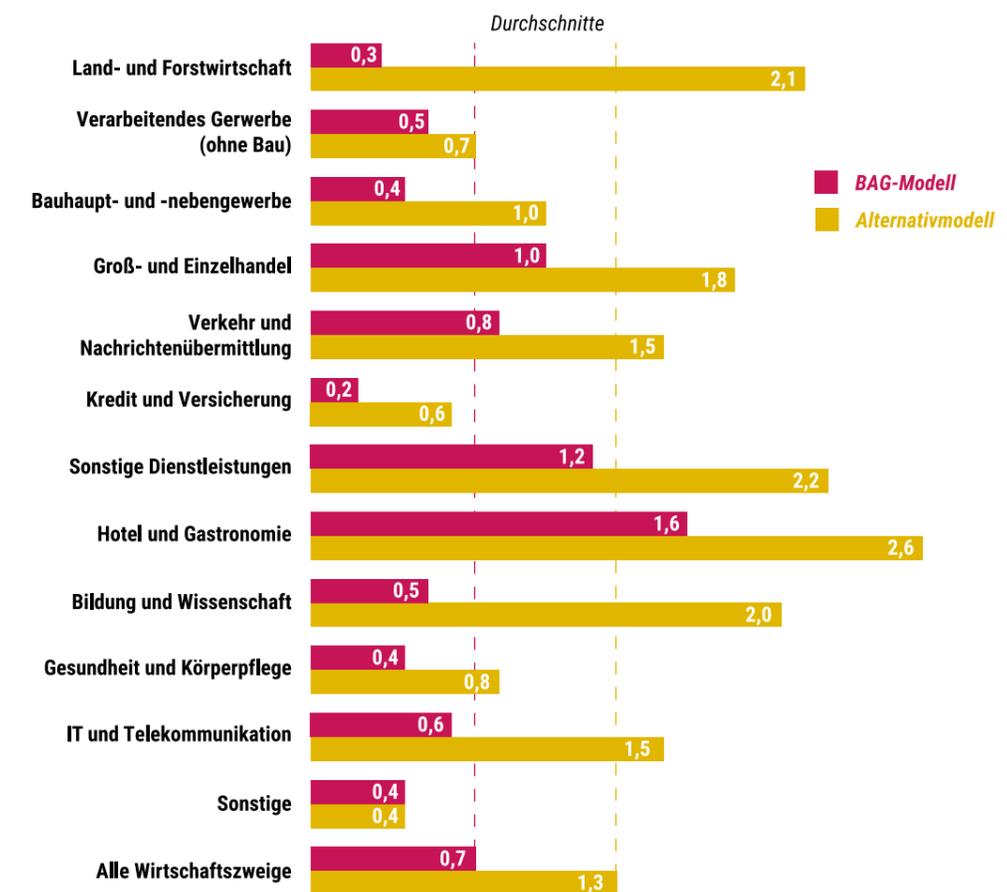
selbstständiger Tätigkeit nicht aus dem Blick geraten. Zu würdigen ist aber auch, dass

- die Zunahme hybrider Erwerbsformen und ein potenziell häufigerer Wechsel zwischen beiden Erwerbsformen in der Zukunft die Separierung von abhängiger und selbstständiger Beschäftigung problematischer macht,
- auch bei selbstständiger Beschäftigung ein Bedarf an sozialer Sicherung existiert
- und bisherige Ansätze nur eine fragmentierte Sicherheit bieten.

Mit Blick auf die **Arbeitslosenversicherung** empfiehlt der Rat, (Solo-)Selbstständigen in einem ersten Schritt den Zugang zu einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung (über modifizierte Beitrags- und Leistungsregelungen) zu erleichtern. In einem zweiten Schritt kann nach einer Übergangsphase evaluiert werden, ob eine derartige freiwillige Arbeitslosenversicherung eine hinreichende Lösung für die Frage einer angemessenen sozialen Absicherung von (Solo-)Selbstständigen bei temporären Einkommensausfällen ist. In diesem Zusammenhang wäre dann zu prüfen, wie weitergehende Schritte in Form einer Versicherungspflicht oder einer Pflichtversicherung bewertet werden. Sonderregelungen für eine zeitlich begrenzte Gründungsphase sind dabei in Erwägung zu ziehen. Von einer strukturellen Bevorteilung Selbstständiger gegenüber abhängig Beschäftigten ist jedoch abzusehen.

**Abbildung 3: Das Ausmaß an potenzieller Scheinselbstständigkeit ist beträchtlich**

Potenzieller Anteil der scheinselbstständig Beschäftigten im Haupterwerb an allen 18-64-jährigen Erwerbstätigen im jeweiligen Wirtschaftszweig, in Prozent, 2014



Quelle: Dietrich, Hans/Patzina, Alexander, 2017: Scheinselbstständigkeit in Deutschland. Vor allem Geringqualifizierte und Berufseinsteiger gehören zu den Risikogruppen, IAB-Kurzbericht Nr. 1/2017

## 3

Die Frage der Balance zwischen Verantwortung und Absicherung ist auch bei der Ausgestaltung einer angemessenen **Altersvorsorgeregelung** für (Solo-)Selbstständige zu beachten. Der Rat hat die Sorge, dass das derzeitige Setting das Risiko für viele heute tätige (Solo-)Selbstständige birgt, aus individueller Perspektive im Alter nicht ausreichend für den Ruhestand vorgesorgt zu haben. Wo dies eintreten wird, ist das Risiko groß, dass die Betroffenen auf Leistungen der Grundsicherung oder auf die Absicherung anderer im Haushaltskontext angewiesen sein werden. Der Rat empfiehlt daher die Verpflichtung zur Absicherung aller Selbstständigen.

Um die Anreize für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zu stärken, die zum Beispiel in einer Startphase auch mit einem relativ geringen Umsatzvolumen und damit befundenen Einkommen verbunden sein können, empfiehlt der Rat, den Mindestbeitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen **Krankenversicherung** zu reduzieren.

Um die Absicherung der Soloselbstständigen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu gewährleisten und die Anwendung von Arbeitsschutzregeln sicherzustellen, empfiehlt der Rat die Einbeziehung aller Soloselbstständigen in die gesetzliche Unfallversicherung. Um den **Arbeits- und Gesundheitsschutz** bei Soloselbstständigen zu erhöhen, sind aus Sicht des Rates zudem branchenspezifische Präventionsangebote hilfreich. Darüber hinaus tragen einige verhaltens- und verhältnisbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Gesundheitssituation

bei: So kann die individuelle Gesundheitskompetenz geschult werden, zum Beispiel durch Informationen und Aufklärung zu Arbeit und Gesundheit (wie etwa zur Arbeitszeit- und Pausengestaltung), durch Trainings zur Stärkung der Abgrenzungsfähigkeit oder zum aktiven Umgang mit Erholungsphasen. Außerdem können gesundheitsförderliche Angebote, wie Kursangebote, bessere Ernährungsangebote (insbesondere bei Kundinnen und Kunden) wie auch Supervision und Vernetzung zu einem besseren Gesundheitsschutz beitragen.<sup>105</sup>

Der Rat empfiehlt, die Einführung eines Kriterienkatalogs zu prüfen, mit dem ein Bezugsrahmen formuliert wird, der einen administrativen Aufwand für Arbeitgeber beziehungsweise Auftraggeberinnen und Auftraggeber vermeidet und möglichst klare Rahmenbedingungen für alle Beteiligten schafft. Möglich wäre es, auf Basis der höchstrichterlichen Rechtsprechung, einen **gesetzlichen Kriterienkatalog** bei der Statusfeststellung zur Anwendung kommen zu lassen. Überwiegen die Kriterien, die auf eine Weisungsgebundenheit beziehungsweise Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers hindeuten, führt dies dazu, dass eine abhängige Beschäftigung vorliegt, mit der Folge umgekehrter Beweislast.

Der Rat diskutierte auch die potenziellen Rechtsfolgen nach erfolgter Feststellung einer Scheinselbstständigkeit und plädiert für einen **Gleichklang von Sozial- und Arbeitsrecht**. Das bedeutet, dass zum Beispiel die Feststellung einer Tätigkeit als sozialversicherungs-

pflichtige Beschäftigung durch ein Sozialgericht unmittelbar zu einem rückwirkenden Inkrafttreten eines Arbeitsverhältnisses mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Kündigungsschutz, Urlaubsanspruch) führt. Auf diese Weise erhofft sich der Rat, dass die Abhängigkeit der Scheinselbstständigen Person von ihrer Auftraggeberin beziehungsweise ihrem Auftraggeber verringert und die Wahrscheinlichkeit einer Klage oder eines Antrags auf Statusfeststellung durch die Scheinselbstständige beziehungsweise den Scheinselbstständigen ansteigt.

Aus der Feststellung einer Scheinselbstständigkeit können (je nach Fall) auch negative Rechtsfolgen für die nun abhängig beschäftigten ehemals Scheinselbstständigen entstehen. Derartige Konstellationen setzen allerdings grundsätzlich voraus, dass das Honorar deutlich über dem potenziellen Vergleichsgehalt einer abhängig beschäftigten Person liegt. Der Großteil der Scheinselbstständigen wird davon jedoch vermutlich nicht berührt. Die Möglichkeit einer negativen Rechtsfolge erhöht auch für die Scheinselbstständige beziehungsweise den Scheinselbstständigen den Anreiz, gemeinsam mit der Auftraggeberin beziehungsweise dem Auftraggeber Sorge zu tragen, dass eine Tätigkeit die Kriterien einer echten selbstständigen Tätigkeit erfüllt.

Der Rat geht davon aus, dass durch die Umsetzung seiner Empfehlung auch die **Wettbewerbsverzerrung** zwischen Unternehmen mit abhängig Beschäftigten und solchen mit Scheinselbstständigen verringert wird. Sollten daraufhin Unternehmen, deren Ge-

schäftsmodell auf fragwürdige Praktiken aufgebaut ist, ihre Tätigkeit nicht in der gewohnten Form fortsetzen können, so ist dies hinzunehmen.

Der Rat ist sich bewusst, dass die Auswirkungen einer potenziellen Umsetzung seiner Handlungsempfehlungen von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängen. Er empfiehlt daher, Untersuchungen anzustrengen, die eine **Evaluation** der durch die gesetzlichen Änderungen eingetretenen Wirkungen ermöglichen.

<sup>105</sup> vgl. Hünefeld, 2019

## 7.2 QUELLENVERZEICHNIS KAPITEL 3, ERWERBSFORMEN IN DER KRISE

- Arntz/Ganserer/Maier/Sandbrink/Schasse/Schütz/Steinwede/Thomsen, 2017: Verbreitung, Nutzung und mögliche Probleme von Werkverträgen – Quantitative Unternehmens- und Betriebsrätebefragung sowie wissenschaftliche Begleitforschung – Forschungsgericht 496. Link: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/55401> [Zugriff: 14.04.2021]
- BA, 2020: Beschäftigungsstatistik, Kurzinfo Juli 2020. Link: [https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Kurzinformation-Beschaeftigungsstatistik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Kurzinformation-Beschaeftigungsstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=7) [Zugriff: 14.04.2021]
- BA, 2021a: Auswirkungen der Corona-Krise auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Berichte: Arbeitsmarkt kompakt: März 2021. Link: [https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202103/arbeitsmarktberichte/am-kompakt-corona/am-kompakt-corona-d-0-202103-pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202103/arbeitsmarktberichte/am-kompakt-corona/am-kompakt-corona-d-0-202103-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=1) [Zugriff: 14.04.2021]
- BA, 2021b: Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen - Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Quartalszahlen), März 2021. Link: [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1523064&topic\\_f=beschaeftigung-sozbe-zr-ausgewmerkmale-altersgr](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbe-zr-ausgewmerkmale-altersgr) [Zugriff: 14.04.2021]
- BA, 2021c: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monats- und Jahreszahlen). Link: [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1524056&topic\\_f=einkommen](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524056&topic_f=einkommen) [Zugriff: 14.04.2021]
- BA, 2021d: Länderreport über Beschäftigte (Quartalszahlen), Juni 2020. Link: [https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche\\_Formular.html?nn=1523064&topic\\_f=beschaeftigung-sozbe-qheft](https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-sozbe-qheft) [Zugriff: 14.04.2021]
- Baethge/Boberach/Hoffmann/Wintermann, 2019: Plattformarbeit in Deutschland Freie und flexible Arbeit ohne soziale Sicherung. Link: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/Plattform\\_07lay.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/Plattform_07lay.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- BAuA, 2014: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2012, Unfallverhütungsbericht Arbeit. Link: [https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Suga-2012.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/Suga-2012.pdf?__blob=publicationFile&v=7) [Zugriff: 14.04.2021]
- Beckmann, 2019: Minijobs in Deutschland - Die subjektive Wahrnehmung von Erwerbsarbeit in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Link: <https://www.springer.com/de/book/9783658236243> [Zugriff: 14.04.2021]
- Bertschek/Erdsiek, 2020: Soloselbstständigkeit in der Corona-Krise, Digitalisierung hilft bei der Bewältigung der Krise. ZEW-Kurzexpertise 8/2020. Link: <https://www.zew.de/publikationen/soloselbststaendigkeit-in-der-corona-krise> [Zugriff: 14.04.2021]
- Beznoska/Brenke, 2016: Solo-Selbständige in Deutschland – Strukturen und Erwerbsverläufe. Forschungsbericht 465. Link: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/47050> [Zugriff: 14.04.2021]
- BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2019: Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich. Link: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a630-geringfuegige-beschaeftigung-und-beschaeftigung-im-uebergangsbereich.html> [Zugriff: 14.04.2021]
- BMG – Bundesministerium für Gesundheit, 2021: Beiträge und Tarife. Link: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege-und-tarife.html> [Zugriff: 14.04.2021]
- Boockmann/König/Laub/Becker/Hofmann/Spies, 2021: Meta-Studie: Covid-19-Pandemie und betriebliche Anpassungsmaßnahmen - Begleitforschung für die Arbeitsweltberichterstattung. Unveröffentlichter Zwischenbericht des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW)
- Bönke/Pape/Penz/Priem/Voss, 2020: Aufstieg durch Einstieg, Wirkungsanalyse der Arbeitsmarktflexibilisierung seit 2005.

- Link: <https://diw-econ.de/wp-content/uploads/Aufstieg-durch-Einstieg-in-den-Arbeitsmarkt.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
- Bonin/Rinne, 2017: Omnibusbefragung zur Verbesserung der Datenlage neuer Beschäftigungsformen. IZA-Research Report 80/2017. Link: <https://www.iza.org/publications/r/188/omnibusbefragung-zur-verbesserung-der-datenlage-neuer-beschaeftigungsformen> [Zugriff: 14.04.2021]
- Bonin/Krause-Pilatus/Rinne, 2020: Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2020). IZA-Research Report 93/2020. Link: [http://ftp.iza.org/report\\_pdfs/iza\\_report\\_93.pdf](http://ftp.iza.org/report_pdfs/iza_report_93.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- Bosch/Weinkopf, 2016: Gleichstellung marginaler Beschäftigung Vorschlag zur Reform der Minijobs, Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Link: [http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/pub/2017\\_Bosch-6603.pdf](http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/pub/2017_Bosch-6603.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- Bruckmeier/Hohmeyer, 2018: Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern: Nachhaltige Integration bleibt schwierig. IAB-Kurzbericht 02/2018. Link: <https://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k180118301> [Zugriff: 14.04.2021]
- Bruckmeier/Lietzmann/Mühlhan/Stegmaier, 2018: Geringfügige Beschäftigung aus der Perspektive von Beschäftigten und Betrieben sowie Verteilungs- und Arbeitsmarktwirkungen einer Ausweitung. IAB-Stellungnahme 16/2018. Link: <https://www.iab.de/1969/section.aspx/Publikation/k181218303> [Zugriff: 14.04.2021]
- Burauel/Grabka/Schröder/Caliendo/Obst / Preuss, 2017: „Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Lohnstruktur“ Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission. Link: [https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Forschung/Projekte/pdf/Bericht-Mindestlohn-Lohnstruktur.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Forschung/Projekte/pdf/Bericht-Mindestlohn-Lohnstruktur.pdf?__blob=publicationFile&v=4) [Zugriff: 14.04.2021]
- Caliendo/Künn/Wießner, 2009: Ich-AG und Überbrückungsgeld, Erfolgsgeschichte mit zu frühem Ende. IAB-Kurzbericht 3/2009. Link: <http://doku.iab.de/kurzber/2009/kb0309.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
- Caliendo/Künn/Uhlendorff, 2016: Earnings Exemptions for Unemployed Workers: The Relationship between Marginal Employment, Unemployment Duration and Job Quality. Discussion Paper 10177/2016. Link: <https://www.iza.org/publications/dp/10177/earnings-exemptions-for-unemployed-workers-the-relationship-between-marginal-employment-unemployment-duration-and-job-quality> [Zugriff: 14.04.2021]
- Collischon/Cygan-Rehm/Riphahn, 2018: Employment effects of payroll tax subsidies. CESifo Working Paper 7111/2018. Link: <http://doku.iab.de/externe/2018/k180628v15.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
- Conen/Schippers/Schulze Buschoff, 2016: Solo-Selbstständigkeit - Zwischen Freiheit und Unsicherheit: Ein deutsch-niederländischer Vergleich. WSI-Working Paper 206/2016. Link: [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_wsi\\_wp\\_206.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_wp_206.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- Dietrich/Patzina, 2017: Scheinselbstständigkeit in Deutschland. Vor allem Geringqualifizierte und Berufseinsteiger gehören zu den Risikogruppen. IAB-Kurzbericht 1/2017. Link: <https://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k170103j05> [Zugriff: 14.04.2021]
- Europäische Kommission, 2021: Fragen und Antworten: Erste Phase der Konsultation der Sozialpartner zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit. Link: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QAN-DA\\_21\\_656](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QAN-DA_21_656) [Zugriff: 14.04.2021]
- Fedorets/Grabka/Schröder, 2019: Mindestlohn: Nach wie vor erhalten ihn viele anspruchsberechtigte Beschäftigte nicht. DIW Wochenbericht 28/2019. Link: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.635358.de/publikationen/wochenberichte/2019\\_28\\_1/mindestlohn\\_nach\\_wie\\_vor\\_erhalten\\_ihn\\_viele\\_anspruchsberechtigte\\_beschaeftigte\\_nicht.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.635358.de/publikationen/wochenberichte/2019_28_1/mindestlohn_nach_wie_vor_erhalten_ihn_viele_anspruchsberechtigte_beschaeftigte_nicht.html) [Zugriff: 14.04.2021]
- Fischer/Gundert/Kawalec/Sowa/Stegmaier/Tesching/Theue unter Mitarbeit von: Hohendanner/Lietzmann, 2015: Situation atypisch Beschäftigter und Arbeitszeitwünsche von Teilzeitbeschäftigten. Link: <https://www.iab.de/389/section.aspx/Publikation/k180118301> [Zugriff: 14.04.2021]

## 7

- kation/k180209301 [Zugriff: 14.04.2021]
- Grabka/Göbler, 2020: Der Niedriglohnsektor in Deutschland - Falle oder Sprungbrett für Beschäftigte? Link: [https://www.ber-telsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/200624\\_Studie\\_Niedriglohnsektor\\_DIW\\_final.pdf](https://www.ber-telsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSI/Publikationen/GrauePublikationen/200624_Studie_Niedriglohnsektor_DIW_final.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Grabka/Brabant/Göbler, 2020: Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession. DIW Wochenbericht 45/2020. Link: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.802083.de/publikationen/wochenberichte/2020\\_45\\_1/beschaefigte\\_in\\_minijobs\\_sind\\_verliererinnen\\_der\\_coronabedingten\\_rezession.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.802083.de/publikationen/wochenberichte/2020_45_1/beschaefigte_in_minijobs_sind_verliererinnen_der_coronabedingten_rezession.html) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Graeber/Kritikos/Seebauer, 2020: Covid-19: A Crisis of the Female Self-Employed, SOEPpapers on Multidisciplinary Research 1108/2020. Link: [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.805069.de/publikationen/soeppapers/2020\\_1108/covid-19\\_a\\_crisis\\_of\\_the\\_female\\_self-employed.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.805069.de/publikationen/soeppapers/2020_1108/covid-19_a_crisis_of_the_female_self-employed.html) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Günther/Marder-Puch, 2019: Selbstständigkeit – Methoden und Ergebnisse des AD-HOC-Moduls zur Arbeitskräfteerhebung 2017. Link: [https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/01/selbststaendigkeit-012019.html?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/01/selbststaendigkeit-012019.html?__blob=publicationFile) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Hohendanner/Stegmaier, 2012: Geringfügig Beschäftigte in deutschen Betrieben: Umstrittene Minijobs. IAB-Kurzbericht 24/2012. Link: <https://www.iab.de/en/publikationen/kurzbericht/publikationendetails-kurzbericht.aspx/Publikation/k121206j02> [Zugriff: 14.04.2021]
  - Hövermann, 2020: Soziale Lebenslagen, soziale Ungleichheit und Corona - Auswirkungen für Erwerbstätige. WSI Policy Brief 6/2020. Link: [https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=HBS-007724](https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-007724) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Hövermann/Kohlrausch, 2020: Soziale Ungleichheit und Einkommenseinbußen in der Corona-Krise – Befunde einer Erwerbstätigenbefragung. WSI-Mitteilungen 6/2020. Link: [https://www.boeckler.de/data/wsimit\\_2020\\_06\\_hoevermann.pdf](https://www.boeckler.de/data/wsimit_2020_06_hoevermann.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Hünefeld, 2019: Belastungsfaktoren, Ressourcen und Beanspruchung bei Soloselbstständigen, in: baua: Bericht kompakt. Link: [https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Bericht-kompakt/F2371-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Bericht-kompakt/F2371-2.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Huws/Spencer/Coates/Holts, 2019: THE PLATFORMISATION OF WORK IN EUROPE, Results from research in 13 European countries. Link: <https://www.feps-europe.eu/attachments/publications/the%20platformisation%20of%20work%20in%20europe%20-%20final%20corrected.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
  - Jahn/Oberfichtner, 2020: Freiwillige Arbeitslosenversicherung: Nur wenige Selbstständige versichern sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit. IAB-Kurzbericht 11/2020. Link: <https://www.iab.de/en/publikationen/kurzbericht/publikationendetails-kurzbericht.aspx/Publikation/k200505303> [Zugriff: 14.04.2021]
  - KfW-Gründungsmonitor, 2020: Tabellen- und Methodenband. Link: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Grundungsmonitor-2020-Tabellen-und-Methodenband.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
  - Klös/Schäfer, 2021: Der deutsche Arbeitsmarkt in der zweiten Welle der Pandemie. IW-Kurzbericht 7/2021. Link: [https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2021/IW-Kurzbericht\\_2021-AM-Zweite-Welle.pdf](https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2021/IW-Kurzbericht_2021-AM-Zweite-Welle.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
  - Körner/Meinken/Puch, 2013: Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage, Auszug aus Wirtschaft und Statistik. Link: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2013/01/geringfuegig-beschaefigte-012013.html> [Zugriff: 14.04.2021]

- Kottwitz/Otto/Hünefeld, 2019: Belastungsfaktoren, Ressourcen und Beanspruchungen bei Soloselbstständigen und Mehrfachbeschäftigten. Link: [https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2371.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2371.pdf?__blob=publicationFile&v=8) [Zugriff: 14.04.2021]
- Kritikos/Graeber/Seebauer, 2020: Corona-Pandemie wird zur Krise für Selbstständige. DIW Aktuell 47/2020. Link: [https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw\\_01.c.791679.de/diw\\_aktuell\\_47.pdf](https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.791679.de/diw_aktuell_47.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- Lietzmann/Schmelzer/Wiemers, 2017: Marginal employment for welfare recipients: stepping stone or obstacle?, in: Labour 4/2017, S. 394-414. Link: <https://www.iab.de/389/section.aspx/Publikation/k170413306> [Zugriff: 14.04.2021]
- Maier/Ivanov, 2018: Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland. Forschungsbericht 514. Link: <https://www.zew.de/publikationen/selbststaendige-erwerbstaetigkeit-in-deutschland> [Zugriff: 14.04.2021]
- Metzger, 2020: Gründungstätigkeit in Deutschland 2019: erster Anstieg seit 5 Jahren – 2020 im Schatten der Corona Pandemie. Link: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Grundungsmonitor-2020.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
- Minijobzentrale, 2020a: Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Minijobs. 4.Quartalsbericht. Link: [https://www.minijob-zentrale.de/DE/02\\_fuer\\_journalisten/02\\_berichte\\_trendreporre/quartalsberichte\\_archiv/2020/4\\_2020.pdf?jessionid=701AA-74341396B6A4EA3D1E3D66A268F?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.minijob-zentrale.de/DE/02_fuer_journalisten/02_berichte_trendreporre/quartalsberichte_archiv/2020/4_2020.pdf?jessionid=701AA-74341396B6A4EA3D1E3D66A268F?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff: 14.04.2021]
- Minijobzentrale, 2020b: Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Minijobs. 3. Quartalsbericht. Link: [https://www.minijob-zentrale.de/DE/02\\_fuer\\_journalisten/02\\_berichte\\_trendreporre/quartalsberichte\\_archiv/2020/3\\_2020.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.minijob-zentrale.de/DE/02_fuer_journalisten/02_berichte_trendreporre/quartalsberichte_archiv/2020/3_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff: 14.04.2021]
- Oberfichtner, 2019: Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer: Unterschiedliche Leistungen trotz gleicher Beiträge. IAB-Kurzbericht 01/2019. Link: <https://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k181227301> [Zugriff: 14.04.2021]
- Pesole/Urzi Brancati/Fernández-Macías/Biagi/González Vázquez, 2018: Platform Workers in Europe, Evidence from the COLLEEM Survey. Link: [https://www.researchgate.net/publication/326625733\\_Platform\\_Workers\\_in\\_Europe\\_Evidence\\_from\\_the\\_COLLEEM\\_Survey](https://www.researchgate.net/publication/326625733_Platform_Workers_in_Europe_Evidence_from_the_COLLEEM_Survey) [Zugriff: 14.04.2021]
- Pusch/Seifert, 2017: Mindestlohngesetz: Für viele Minijobber weiterhin nur Minilöhne. WSI Policy Brief 01/2017. Link: [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_wsi\\_pb\\_9\\_2017.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_pb_9_2017.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, 2016: Nachfolgestudie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sowie den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Link: [https://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/rwi-projektberichte/rwi-pb\\_minijobs-mindestlohn.pdf](https://www.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/rwi-projektberichte/rwi-pb_minijobs-mindestlohn.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- Schäfer, 2018: Arbeitszeitwünsche von Arbeitnehmern im Längsschnitt. IW Trends 3/2018. Link: <https://www.iwkoeln.de/studien/iw-trends/beitrag/holger-schaefer-arbeitszeitwuensche-von-arbeitnehmern-im-laengsschnitt-403792.html> [Zugriff: 14.04.2021]
- Schmidt/Stettes, 2019: Niedriglohninzidenz und Lohnmobilität in Bayern: Eine Untersuchung auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). IW-Gutachten. Link: [https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user\\_upload/Studien/Gutachten/PDF/2019/IW-Gutachten\\_Niedriglohninzidenz\\_und\\_Lohnmobilitaet\\_in\\_Bayern.pdf](https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2019/IW-Gutachten_Niedriglohninzidenz_und_Lohnmobilitaet_in_Bayern.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- Serfling, 2018: CROWDWORKING MONITOR NR. 1 – Für das Verbundprojekt „Crowdworking Monitor“. Link: [https://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2018/10/10/discussion\\_papers\\_in\\_behavioural\\_sciences\\_and\\_economics\\_no4\\_0.pdf](https://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2018/10/10/discussion_papers_in_behavioural_sciences_and_economics_no4_0.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]
- Serfling, 2019: CROWDWORKING MONITOR NR. 2 – Für das Verbundprojekt „Crowdworking Monitor“. Link: [https://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2019/05/08/discussion\\_papers\\_in\\_behavioural\\_sciences\\_and\\_economics\\_no4\\_0.pdf](https://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2019/05/08/discussion_papers_in_behavioural_sciences_and_economics_no4_0.pdf) [Zugriff: 14.04.2021]

## 7

[economics\\_no5.pdf](#) [Zugriff: 14.04.2021]

- Statistisches Bundesamt, 2020a: Selbständige: Deutschland, Jahre, Beschäftigtenzahl, Geschlecht, Mikrozensus. Link: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?language=de&sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=12211-0012#abreadcrumb> [Zugriff: 14.04.2021]
- Statistisches Bundesamt, 2020b: 6,4 % weniger Gründungen größerer Betriebe von Januar bis September 2020 – Sondereffekte durch Corona-Pandemie. Pressemitteilung 470 vom 27.11.2020. Link: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20\\_470\\_52311.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/11/PD20_470_52311.html) [Zugriff: 14.04.2021]
- Statistisches Bundesamt, 2020c: Sozialeleistungen, Angaben zur Krankenversicherung (Ergebnisse des Mikrozensus), Fachserie 13 Reihe 1.1. Link: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Gesundheitszustand-Relevantes-Verhalten/Publikationen/Downloads-Gesundheitszustand/krankenversicherung-mikrozensus-2130110199004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Gesundheitszustand-Relevantes-Verhalten/Publikationen/Downloads-Gesundheitszustand/krankenversicherung-mikrozensus-2130110199004.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff: 14.04.2021]
- Stegmaier/Gundert/Tesching/Theuer, 2015: Bezahlter Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. In der Praxis besteht Nachholbedarf bei Minijobbern. IAB-Kurzbericht 18/2015. Link: <https://www.iab.de/en/publikationen/kurzbericht/publikationendetails-kurzbericht.aspx/Publikation/k151005301> [Zugriff: 14.04.2021]
- Wanger/Weber, 2014: Aktuelle Daten und Indikatoren: Arbeitszeitwünsche von Frauen und Männern 2012. Link: <http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Arbeitszeitwuensche.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
- Wießner, 2005: Neues von der Ich-AG: Nicht jeder Abbruch ist eine Pleite. IAB-Kurzbericht 2/2005. Link: <https://www.econs-tor.eu/bitstream/10419/158182/1/kb2005-02.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
- Wippermann, 2012: Frauen im Minijob - Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf. Link: <https://www.bmfsfj.de/blob/93862/4ba520100f0bde228598d1271c32cfd4/frauen-im-minijob-data.pdf> [Zugriff: 14.04.2021]
- Wöhrmann/Gerstenberg/Hünefeld/Pundt/Reeske-Behrens/Brenscheidt/Beermann, 2016: Arbeitszeitreport Deutschland 2016. Link: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2398.html> [Zugriff: 14.04.2021]

## **IMPRESSUM:**



### **Mitglieder des Rates der Arbeitswelt:**

Frank Bsirske  
Michaela Evans  
Sinischa Horvat  
Iwer Jensen  
Mathias Möreke  
Prof. Dr. Sabine Pfeiffer  
Isabel Rothe  
Stephan Schwarz  
Prof. Dr. Ulrich Walwei

Rat der Arbeitswelt  
Geschäftsstelle für die Arbeitsweltbericht-  
erstattung in Deutschland  
c/o Prognos AG  
Goethestr. 85  
10623 Berlin  
Tel.: +49 30 5870 891 92  
Mail: [gs@rat-der-arbeitswelt.de](mailto:gs@rat-der-arbeitswelt.de)  
[www.rat-der-arbeitswelt.de](http://www.rat-der-arbeitswelt.de)

### **Satz und Layout:**

Blumberry GmbH

### **Grafikdesign:**

Blumberry GmbH

### **Stand:**

Mai 2021